Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

APRIL 1999 · 114. JAHRGANG · NR. 4/99

Überblick über bemerkenswerte Besonderheiten des schweizerischen Zwangsvollstreckungsrechts (Schuldbetreibungsrechts)

Von Michael App, Strasbourg

I. Allgemeines

Auch wenn die Zahlungsmoral in der Schweiz nach wie vor als besser gilt als in Deutschland oder gar in den romanischen Ländern, kommt auch die Schweiz ohne ein effizientes Zwangsvollstreckungswesen nicht aus. Obwohl es vielfach im Endergebnis zu ähnlichen Rechtsfolgen gelangt wie das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht, geht das schweizerische Zwangsvollstreckungsrecht auf einen ganz anderen Traditionsstrang zurück und weist auch eine ganz andere Struktur auf. Um den gewandelten Bedürfnissen der Rechtspraxis Rechnung zu tragen, hat der schweizerische Bundesgesetzgeber im Jahre 1994 das Zwangsvollstreckungsrecht reformiert, die Fassung des „Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“ vom 16. Dezember 1994 aber erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt – ähnlich wie der deutsche Gesetzgeber bei der Insolvenzordnung verfahren ist.

Folgende Unterschiede zum deutschen Recht fallen dem deutschen Vollstreckungspraktiker sofort ins Auge:

– Zunächst verwendet das schweizerische Recht eigenständige Rechtsbegriffe; vor allem wird die Zwangsvollstrekkung als „Schuldbetreibung“ oder kurz „Betreibung“ bezeichnet.

– Das schweizerische Zwangsvollstreckungsrecht wirkt schneidiger als das deutsche; das Verfahren kann zügig in Gang kommen, und der Schuldner selbst wird (unter Strafdrohung) stärker in Pflicht genommen. Vielleicht ist dies Folge eines Mentalitätsunterschieds: Unbezahlte Schulden werden nicht als etwas fast Normales empfunden, sondern als etwas Ungehöriges, wohl infolge der jahrhundertelangen Prosperität der Schweiz und ihrer Verschonung von Kriegsfolgen, was die Akkumulation von Eigenkapital zuließ.

– Andererseits kennt das schweizerische Recht spezifische Schuldnerschutzbestimmungen, die das deutsche Recht nicht ausdrücklich nennt (wenngleich man über die Generalklausel von § 765 a ZPO im konkreten Fall zu demselben Ergebnis gelangen kann).

– Das Mahnverfahren ist in das Vollstreckungsverfahren integriert.

– Das Konkursverfahren ist als Unterfall des Betreibungsverfahrens ausgestaltet, ähnlich wie seinerzeit in der DDR unter Geltung der Gesamtvollstreckungsverordnung vom 18. Dezember 1975. Dabei ist das schweizerische Recht deutlich „konkursfreudiger“ als das deutsche Recht; für gewerbetreibende Schuldner ist das Konkursverfahren gegenüber der Einzelzwangsvollstreckung sogar der Regelfall.

– Das Präventionsprinzip ist stark eingeschränkt, einmal durch das soeben erwähnte weite Anwendungsfeld des Konkursverfahrens, zum anderen durch die vom deutschen Recht abweichende Ausgestaltung der Anschlußpfändung.

– Die das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht kennzeichnende strikte Trennung zwischen Fahrnisvollstreckung

und Liegenschaftsvollstreckung kennt das schweizerische Recht nicht.

– Die Zwangsvollstreckung wegen anderer Pflichten als Geldleistungen durch Ersatzvornahme, Zwangswegnahme, Strafandrohung und Tagesbußen ist überwiegend nicht im Bundesrecht geregelt, sondern in den Gesetzen der einzelnen Kantone.

II. Einleitung der Vollstreckung

Zur Einleitung der Vollstreckung muß der Gläubiger ein Betreibungsbegehren an die zuständige Betreibungsbehörde richten, für das bestimmte Angaben vorgeschrieben sind (Art. 67 SchKG). Im Unterschied zum deutschen Recht braucht der Gläubiger dazu keinen gerichtlichen Titel in der Hand zu haben. Das Betreibungsamt stellt daraufhin dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zu, und zwar – falls nicht eine gesetzliche Schutzfrist läuft wie z. B. bei Militärdienst des Schuldners – spätestens einen Tag nach Eingang des Betreibungsbegehrens.

Der Schuldner hat daraufhin die Gläubigerforderung samt etwaiger geforderter Verzugszinsen innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. Wehren kann sich der Schuldner durch Erhebung des Rechtsvorschlags (Art. 74 SchKG), des Gegenstücks zum Widerspruch im deutschen Mahnverfahren. Der Rechtsvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Erhoben werden kann der Rechtsvorschlag sogleich bei Zustellung des Zahlungsbefehls gegenüber dem Zustellungsbeamten, sonst innerhalb von 10 Tagen, wobei nicht der Eingang beim Betreibungsamt für die Fristwahrung maßgeblich ist, sondern das Datum des Poststempels. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in der Schweiz „Wiederherstellung“ genannt, ist bei schuldloser Fristversäumung möglich (Art. 33 SchKG), allerdings nicht bei der Wechselbetreibung (Art. 179 SchKG), die nicht nur für Wechselforderungen in Frage kommt, sondern auch für Scheckforderungen.

Der Gläubiger kann daraufhin einen Zivilprozeß gegen den Schuldner anstrengen, in dem über den Bestand der Forderung und zugleich über die Aufhebung des Rechtsvorschlags entschieden wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gläubiger statt dessen gerichtliche „Rechtsöffnung“ beantragen (Art. 80 ff. SchKG). Dies kommt vor allem in Betracht, wenn der Gläubiger bereits ein rechtskräftiges Urteil in Händen hat oder wenn er seinen Anspruch durch Urkunden beweisen kann. Spricht der Richter die Rechtsöffnung aus, so kann der Gläubiger das Begehren um Fortsetzung der Betreibung einreichen. Dies muß innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbefehls geschehen; die Frist ruht allerdings von der Erhebung des Rechtsvorschlags bis zu dessen Beseitigung durch Aufhebung oder durch Rechtsöffnung (Art. 88, 159, 166 SchKG).

Ist der Schuldner ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft, so wird – außer bei öffentlich-rechtlichen Forderungen und bei familienrechtlichen Unterhaltsforderungen – das Verfahren daraufhin regelmäßig *als Konkursverfahren* fortgeführt; liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vor, so hat der Gläubiger in der Schweiz keine Möglichkeit, statt dessen wahlweise im Weg der Einzelzwangsvollstreckung vorzugehen (Art. 39 i. V. mit Art. 42 SchKG).

Die Einzelzwangsvollstreckung, in der Schweiz „Betreibung auf Pfändung“ genannt, hat vorwiegend für Privatleute als Schuldner Bedeutung.

III. Die Pfändung

Das Vorgehen bei der Pfändung ähnelt, auch hinsichtlich Kenntlichmachung und Wegnahme, dem deutschen Recht. Ebenso wie das deutsche Recht kennt das schweizerische Recht die Sachpfändung und die Forderungspfändung; der Drittschuldner muß allerdings an das Betreibungsamt zahlen, nicht an den Gläubiger.

Grundstücke und andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens werden ebenfalls gepfändet; die Pfändung wird daraufhin im Grundbuch vorgemerkt (Art. 100 SchKG). Jedoch darf unbewegliches Vermögen erst gepfändet werden, wenn das bewegliche Vermögen nicht zur Deckung der Forderung ausreicht.

Vor der Pfändung erhält der Schuldner eine Pfändungsankündigung (Art. 90 SchKG); er ist daraufhin verpflichtet, an dem darin bezeichneten Tag in seiner Wohnung anwesend zu sein oder einen Vertreter zu bestimmen, der der Pfändung beiwohnt (Art. 91 SchKG). Anderenfalls macht er sich strafbar (Art. 323 StGB). Der Betreibungsbeamte kann Polizeiunterstützung anfordern, den Schuldner zwangsweise vorführen lassen und die Wohnung zwangsweise öffnen.

Der Schuldner ist außerdem verpflichtet, dem Betreibungsbeamten jede Auskunft über sein Vermögen zu erteilen, auch über Vermögenswerte, die sich bei Dritten befinden. Verheimlicht er Vermögenswerte, so macht er sich strafbar; außerdem kann der Gläubiger dann sofort – auch bei Privatpersonen – Konkurseröffnung verlangen (Art. 190 SchKG). Auch Dritte sind gegenüber dem Betreibungsbeamten auskunftspflichtig über solche Vermögensgegenstände des Schuldners, die sie verwahren, und über Guthaben, die der Schuldner bei ihnen unterhält (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Auskunftsverweigerung und falsche Auskünfte sind mit Strafe bedroht (Art. 324 StGB).

Der Betreibungsbeamte pfändet an Ort und Stelle nicht nur Gegenstände, sondern auch Forderungen, Rechte und Grundstücke (Art. 95 SchKG). Die Pfändung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Schuldner oder seinem Vertreter, die in das Pfändungsprotokoll aufgenommen wird. Ein Pfandsiegel kennt das Vollstreckungsrecht der Schweiz nicht.

Die Pfandverwertung ähnelt dem deutschen Recht.

Bezüglich der Anschlußpfändung gilt nicht wie in Deutschland das Prioritäts-Prinzip, sondern es wird eine Pfändungsgemeinschaft gebildet. Innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Pfändung kann jeder Gläubiger, dem bereits Rechtsöffnung gewährt ist, der Pfändung beitreten, indem er seinerseits ein Pfändungsbegehren stellt. Er hat damit bei der Erlösverteilung den gleichen Rang wie der erstpfändende Gläubiger. Auch nach Ablauf dieser Frist können noch Pfändungsbegehren gestellt werden, doch bilden diese Gläubiger eine eigene Pfändungsgruppe, die erst nach den rechtzeitig tätig gewordenen Gläubigern zum Zuge kommt, also nur dann, wenn bei der Erlösverteilung ein Überschuß verbleiben sollte.

Auch das schweizerische Recht schützt Drittbetroffene wie den wahren Eigentümer der beim Schuldner gepfändeten Sache, nur ist das Verfahren stärker formalisiert: Erfährt der Betreibungsbeamte von Dritteigentum, gleich ob durch den Schuldner oder durch den Dritten, so hat er dies in der Pfändungsurkunde zu vermerken. Das Betreibungsamt setzt dem Gläubiger daraufhin eine zehntägige Ausschlußfrist, innerhalb der er den Anspruch des Dritten bestreiten kann; bleibt der Gläubiger säumig, so gilt der Anspruch als anerkannt (Art. 106 SchKG), und die Pfändung ist aufzuheben. Bei rechtzeitigem Bestreiten setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innerhalb der er sein Recht durch

Klageerhebung geltend machen kann. Bleibt der Dritte untätig, so gilt dies als Verzicht auf seinen Anspruch (Art. 107 SchKG).

Stellt sich nach der Verwertung heraus, daß der Erlös nicht zur vollständigen Befriedigung der Gläubigerforderungen ausreichte, so pfändet das Betreibungsamt von Amts wegen weitere Gegenstände und verwertet diese sofort (Art. 145 SchKG). Führt auch dies nicht zum Erfolg, so erhält der Gläubiger einen Pfändungsverlustschein, mit dem er innerhalb der folgenden sechs Monate die Fortsetzung der Betreibung begehren kann (Art. 149 SchKG); der Pfändungsverlustschein setzt zudem eine neue Verjährungsfrist von 20 Jahren in Lauf, während die normale Verjährungsfrist in der Schweiz zehn Jahre beträgt (Art. 127 Obligationenrecht). Mit dem Pfändungsverlustschein endet andererseits die Verzinsung der Gläubigerforderung.

IV. Schuldnerschutz

Zu bestimmten Zeiten sind Betreibungsmaßnahmen unzulässig, auch die Zustellung eines Zahlungsbefehls, die wie erwähnt nach schweizerischem Recht bereits zum Betreibungsverfahren gehört. Betreibungsferien herrschen sieben Tage vor und nach Weihnachten, sieben Tage vor und nach Ostern sowie vom 15. bis zum 31. Juli (Art. 56 SchKG).

Unzulässig ist die Betreibung gegen Schuldner, die Militär- oder Schutzdienst leisten; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht jedoch eine Ausnahme verfügen (Art. 57–57 e SchKG). Ein Vollstreckungshindernis bilden des weiteren der Tod des Ehegatten des Schuldners sowie der Tod eines Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder eines Hausgenossen, und zwar bis zwei Wochen nach dem Todestag (Art. 58 SchKG). Außerdem hindert eine schwere Erkrankung des Schuldners die Vollstreckung, wobei der Betreibungsbeamte, ggf. unter Berücksichtigung des ärztlichen Zeugnisses, die Dauer der Vollstreckungssperre – „Rechtsstillstand“ genannt – nach seinem Ermessen festsetzt (Art. 61 SchKG).

Die Bestimmungen über unpfändbare Sachen und Forderungen (Art. 92 SchKG) ähneln dem deutschen Recht. Anders als das deutsche Recht bestimmt das SchKG für die Lohnpfändung keine festen Unpfändbarkeitsbeträge, sondern überläßt die Sicherung des Existenzminimums des Schuldners (Art. 93 SchKG) dem Ermessen des Betreibungsbeamten. Allerdings haben die Aufsichtsbehörden der meisten Kantone Richtlinien herausgegeben, die für die Betreibungsbeamten verbindlich sind. Anders als in Deutschland kann eine Lohnpfändung nicht unbegrenzt lange aufrechterhalten werden; Arbeitslohn kann für eine Schuld längstens für ein Jahr gepfändet werden (Art. 93 Abs. 2 SchKG). Auf Grund eines Pfändungsverlustscheines (dazu oben III. a. E.) kann der Gläubiger anschließend aber eine neue Lohnpfändung für ein weiteres Jahr einleiten.

Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Von Josef Dörndorfer, Fachhochschullehrer, Starnberg

A. Übersicht

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden die Rechtsstellung des Schuldners und seiner Gläubiger betroffen. Allgemeine Wirkungen regeln die §§ 80–102 InsO. Hier die wichtigsten im Überblick:

- Beschlagnahme der Insolvenzmasse (§ 80 InsO)
- Entziehung der Verfügungsbefugnis (§§ 80–83, 91 InsO)
- Auseinandersetzung von Gemeinschaften (§ 84 InsO)
- Prozeßführung (§§ 85–87 InsO)
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 88–90 InsO)
- Insolvenzanfechtung (§ 94–96 InsO)
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners (§§ 97–98, 101 InsO)
- Postsperre (§ 99 InsO)

Im folgenden wird auf die Beschlagnahmewirkung, die Verfügungsbeschränkung und die Vollstreckungsverbote näher eingegangen.

B. Beschlagnahme der Insolvenzmasse

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Insolvenzmasse beschlagnahmt. Diese Wirkung bestimmt § 80 I InsO so: Es „geht das Recht des Schuldners das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über“. Die beschlagnahmte Masse wird den Gläubigern haftungsrechtlich zugewiesen und durch den Insolvenzverwalter verwertet[1]). Sie besteht zunächst einmal aus dem Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Verfahrenseröffnung gehört[2]) (§ 35 InsO). Massezugehörig ist ein Vermögenswert dann, wenn der Rechtsgrund bei Verfahrenseröffnung bereits gelegt war. Zur Masse fällt ferner Vermögen, das der Schuldner nach Verfahrenseröffnung erwirbt[3]) (§ 35 InsO; sog. Neuerwerb)[4]). Ausgenommen sind lediglich unpfändbare Gegenstände (§ 36 I InsO i. V. §§ 811[5]), 850 ff., 851 ZPO).

C. Verfügungsbeschränkung

1. Grundsatz

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner seine Verfügungsbefugnis. Sie wird ihm entzogen[6]) und auf den Insolvenzverwalter übertragen (§ 80 I InsO). Der Schuldner bleibt zwar Rechtsinhaber (Eigentümer, Gläubiger), wird verfügungstechnisch jedoch zum Nichtberechtigten.[7]) Er ist auch zur Prozeßführung nicht mehr befugt. Deshalb ordnet § 240 ZPO die Unterbrechung schwebender Prozesse an[8]). Dieser gravierende Einschnitt in die Rechtsstellung

[1]) Er muß deshalb die Insolvenzmasse (= Istmasse) in Besitz nehmen (§§ 148 ff. InsO).

[2]) Auch Auslandsvermögen gehört dazu; BGHZ 88, 147, NJW 1983, 2147.

[3]) Darunter fallen z. B. Lohnansprüche des Schuldners.

[4]) Soweit ging der Konkursbeschlag nicht: Der Neuerwerb ist nicht zur Konkursmasse gefallen.

[5]) § 811 I Nr. 4, 9 ZPO sind allerdings unanwendbar (§ 36 II Nr. 2 InsO).

[6]) Einer besonderen gerichtlichen Anordnung bedarf dies nicht, denn diese Wirkung tritt kraft Gesetzes ein.

[7]) *Palandt/Heinrichs* § 185 Rdnr. 5; wird das Verfahren nachträglich eingestellt (§§ 207 ff. InsO), wird die Verfügung analog § 185 II BGB wirksam.

[8]) Die Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits richtet sich nach §§ 85–87 InsO.

des Schuldners ist erforderlich, um die Insolvenzmasse zu sichern und zu erhalten. Da die Verfahrenseröffnung die Geschäftsfähigkeit des Schuldners nicht berührt, kann er danach neue Rechtsgeschäfte tätigen[9]). Er kann sich vertraglich verpflichten[10]) und neues Vermögen erwerben. Nur: der Neuerwerb fällt bis zur Verfahrensbeendigung in die Insolvenzmasse (§ 35 InsO). Verfügungsbefugt (Berechtigter) ist ab Verfahrenseröffnung alleine der Insolvenzverwalter[11]). Er nimmt die Insolvenzmasse in Besitz[12]) (§ 148 InsO) und kann frei darüber verfügen. Für gläubigerschädigende Verfügungen haftet er persönlich (§ 60 I InsO). Läuft eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters dem Zweck des Insolvenzverfahrens offensichtlich zuwider, ist sie – wie bei mißbräuchlichem Gebrauch der Vertretungsmacht – unwirksam[13]).

Verfügungen[14]) des Schuldners nach Verfahrenseröffnung sind absolut unwirksam (§ 81 I InsO). Bei Lohn- und Gehaltsforderungen wirkt die Verfügungsbeschränkung sogar über das Insolvenzverfahren hinaus: Der Schuldner kann über seine künftigen Lohnansprüche, das sind die nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens entstehenden, nicht verfügen[15]) (§ 81 II 1 InsO). Hat er vor Verfahrenseröffnung künftiges Arbeitseinkommen wirksam abgetreten, bleibt die Zession noch 3 Jahre gültig (§ 114 I InsO).

Infolge der Verfahrenseröffnung verliert der Schuldner auch die Leistungszuständigkeit[16]) (§ 80 I InsO). Drittschuldner müssen wegen massezugehöriger Ansprüche an den Insolvenzverwalter leisten. Zahlt der Drittschuldner an den Schuldner so wird er, da mit der Leistungsannahme über die Forderung verfügt wird, nicht schuldbefreit (§§ 80 I, 81 1 InsO). Er muß noch einmal zahlen. Nur dann, wenn der Drittschuldner die Verfahrenseröffnung nicht kannte, schützt ihn § 82 S. 1 InsO. Eine wichtige Beweislastregel stellt § 82 S. 2 InsO auf: hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9 InsO) geleistet, wird seine Gutgläubigkeit vermutet.

Auch wenn keine Verfügung des Schuldners vorliegt, ist ein Rechtserwerb nach Verfahrenseröffnung grundsätzlich ausgeschlossen[17]) (§ 91 I InsO). Es soll dadurch eine nachträgliche Schmälerung der Insolvenzmasse verhindert werden. § 91 InsO betrifft vor allem den zeitlich gestreckten Erwerb: Die Schuldnerverfügung ist vor Verfahrenseröffnung begonnen worden, der Rechtserwerb vollendet sich erst danach[18]). Die Vorschrift verhindert den Eintritt der Rechtsfolge (Eigentumsübergang z. B.). In ihren Anwendungsbereich fallen hauptsächlich Verfügungen nach §§ 929, 873 BGB. Wurde hingegen vom Schuldner vor Verfahrenseröffnung über einen Gegenstand bedingt verfügt, so ist der Rechtsgrund für den Erwerb bereits gelegt worden. Tritt die Bedingung erst nach Verfahrenseröffnung ein, steht § 91 I InsO dem Rechtserwerb nicht entgegen (Rechtsgedanke des § 161 I 2 BGB)[19]).

Beispiel: Der Vorbehaltsverkäufer ist insolvent. Zahlt der Käufer nach Verfahrenseröffnung die letzte Rate an den Insolvenzverwalter, wird er Eigentümer[20]).

2. Gutgläubiger Erwerb

Die Schuldnerverfügung ist dann nicht unwirksam, wenn gutgläubiger Erwerb stattfand. Nach § 81 I 2 InsO sind nämlich §§ 892, 893 BGB anwendbar. Grundstücksverfügungen sind deshalb ausnahmsweise wirksam, wenn der Erwerber die Verfahrenseröffnung nicht kannte und sie im Grundbuch auch nicht eingetragen[21]) war. Der Erwerb kann allerdings über die Insolvenzanfechtung u. U. wieder rückgängig gemacht werden (§§ 131, 132, 147 I InsO).

Da die §§ 932 ff. BGB in § 81 I 2 InsO nicht genannt sind, werden mobiliarsachenrechtliche Verfügungen nicht geschützt[22]). Eine Gegenleistung, die zur Masse gelangte, hat der Insolvenzverwalter als Massenverbindlichkeit zu berücksichtigen (§§ 55 I Nr. 3, 81 I 3 InsO).

Auch beim gestreckten Erwerb bleiben §§ 892, 893 unberührt (§ 91 II InsO). Hier kann sich der Rechtserwerb außerdem über § 878 BGB vollenden[23]). Voraussetzungen: Bindende Einigung/Erklärung, Antragstellung (§ 13 GBO) vor Verfügungsbeschränkung und es darf nur noch die Grundbucheintragung zum Rechtserwerb fehlen[24]).

Tritt der Schuldner nach Verfahrenseröffnung eine Forderung ab, so ist die Verfügung unwirksam (§ 81 I 1 InsO). Einen gutgläubigen Forderungserwerb durch den Zessionar gibt es nicht.

D. Vollstreckungsverbote

1. Insolvenzgläubiger

Mit der Zielsetzung des Insolvenzverfahrens, eine gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung sicherzustellen, sind Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung unvereinbar. Die Gesamtvollstreckung geht vor. § 89 I InsO stellt deshalb ein generelles Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) auf. Nach Verfahrenseröffnung sind insbesondere Gerichtsvollziehervollstreckung und Forderungspfändung unzulässig[25]). Zur Sicherung einer Insolvenzforderung darf auch keine Zwangshypothek eingetragen werden.

---

9) Der Vertragspartner ist Neugläubiger und nimmt am Verfahren nicht teil (§ 38 InsO). Er kann nur in insolvenzfreies Vermögen vollstrecken (§ 91 I InsO).

10) Die elterliche Sorge des Schuldners wird durch die Verfahrenseröffnung nicht betroffen; § 1670 BGB a. F. ist gestrichen worden. Auch § 1781 Nr. 3 BGB a. F. (Untauglichkeit zum Vormund) wurde aufgehoben.

11) Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist dies der Treuhänder (§ 313 I InsO).

12) Notfalls im Wege der Herausgabevollstreckung. Titel ist der Eröffnungsbeschluß (§ 148 II 1 InsO).

13) *Kuhn/Uhlenbruck*, § 6 KO Rdnr. 37 ff.

14) Das sind Rechtsgeschäfte, die auf ein subjektives Recht substantiell einwirken: Übertragung, Aufhebung, Belastung, Inhaltsänderung; BGH 1, 304. Verfügungen sind auch die Gestaltungsgeschäfte (Kündigung z. B.; *Palandt/Heinrichs*, Überblick § 104 Rdnr. 17).

15) Wirksam ist nur die Bezügeabtretung an einen Treuhänder im Zusammenhang mit Restschuldbefreiung (§§ 81 II 2, 287 II InsO).

16) Darauf weist der Eröffnungsbeschluß hin (§ 28 III InsO; sog. „offener Arrest“).

17) Eine Schuldnerverfügung wird wirksam, wenn sie der Insolvenzverwalter genehmigt (§ 185 II 1 BGB).

18) Beispiele: Einigung vor Verfahrenseröffnung, Übergabe einer Sache bzw. Grundbucheintragung danach (§§ 929, 873 BGB); Abtretung künftiger Forderungen (BGH NJW 1955, 544).

19) BGH NJW 1977, 247.

20) § 107 I InsO schließt das Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 I InsO) aus.

21) Nach der Rechtsprechung muß die Verfahrenseröffnung ohne Rücksicht auf das Prioritätsprinzip (§ 17 GBO) in das Grundbuch eingetragen werden; BayObLG NJW 1954, 1120 (str.; a. A. z. B.: Münch Komm BGB/*Wacker* § 892 Rdnr. 63).

22) Eine Heilung der Verfügung läßt sich nur über § 185 II BGB (Genehmigung des Insolvenzverwalters, nachträgliche Verfahrenseinstellung z. B.) herleiten.

23) Ev. aber in anfechtbarer Weise: § 129 ff. InsO.

24) *Palandt/Bassenge* § 878 Rdnr. 15.

25) Betroffen ist auch eine vor Eröffnung bewirkte Vorpfändung, denn es darf der Pfändungsbeschluß nicht mehr erlassen werden; *Kuhn/Uhlenbruck* § 14 KO Rdnr. 1.

§ 89 II 1 InsO bezieht in das Vollstreckungsverbot auch künftiges Arbeitseinkommen mit ein und erstreckt es zusätzlich auf Gläubiger, die keine Insolvenzgläubiger (Neugläubiger z. B.) sind[26]).

Wird gegen § 89 II 1 InsO verstoßen, ist die Maßnahme fehlerhaft und nach Anfechtung durch das Insolvenzgericht aufzuheben (§ 766 I ZPO)[27]).

Das Vollstreckungsverbot endet mit Verfahrensbeendigung (Aufhebung, Einstellung; §§ 201 I, 215 II 2 InsO). Kündigt das Insolvenzgericht allerdings die Restschuldbefreiung an (§ 291 InsO), bleibt den Insolvenzgläubigern über das Verfahrensende hinaus die Einzelzwangsvollstreckung verboten (§ 294 I InsO).

2. Rückschlagsperre

Nach § 88 InsO werden Sicherungsmaßnahmen der Insolvenzgläubiger, die im letzten Monat[28]) vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten, mit der Eröffnung unwirksam (sog. „Rückschlagsperre“). Einer Anfechtung der Maßnahmen bedarf es nicht.

Nur die vor diesem Zeitpunkt erlangten Sicherungsrechte (Pfändungspfandrecht z. B.) befugen den Gläubiger zur abgesonderten Befriedigung (§§ 50 I, 166 ff. InsO). Möglicherweise ist die Sicherheit aber in anfechtbarer Weise erlangt worden (§§ 129 ff. InsO)[29]).

[26]) Wurde das Arbeitseinkommen bereits vor Verfahrenseröffnung gepfändet, so beendet § 114 III InsO die Pfändung mit dem Ablauf des Monats der Verfahrenseröffnung. Privilegiert sind Unterhalts- und Deliktsgläubiger § 89 II InsO.

[27]) Funktionell zuständig ist der Richter: § 20 Nr. 17 a RpflG.

[28]) Fristberechnung: § 139 InsO.

[29]) In Betracht kommt insbesondere Anfechtung nach § 131 InsO, wegen inkongruenter Deckung.

3. Sonstige Gläubiger

Aussonderungsberechtigte Gläubiger (§ 47 InsO) dürfen auch während des Insolvenzverfahrens ihre Herausgabeansprüche vollstrecken.

Absonderungsberechtigte (§§ 49–51 InsO) können den verhafteten Gegenstand nach Maßgabe der §§ 166 ff. InsO, §§ 30 d ff. ZVG verwerten lassen.

Für Massegläubiger (§§ 53–55 InsO) gilt das Vollstrekkungsverbot des § 89 I InsO ebenfalls nicht. Sie können, soweit ihnen nicht § 90 I InsO die Vollstreckung in den ersten 6 Monaten seit der Verfahrenseröffnung verbietet, ihre Ansprüche zwangsweise durchsetzen[30]).

Unterhalts- und Deliktsgläubiger sind privilegiert: § 89 II 2 InsO erlaubt ihnen den Zugriff auf die nach § 850 d I ZPO zusätzlich pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens[31]).

Neugläubiger nehmen am Insolvenzverfahren nicht teil. In die Insolvenzmasse können aber auch sie nicht vollstrecken: § 91 I InsO schließt einen Rechtserwerb aus. Zwangsvollstrekkung in künftige, nach Verfahrensbeendigung entstehende Lohnansprüche, verwehrt ihnen § 89 II 1 InsO. Da auch der Neuerwerb in die Masse fällt, kann bis zur Verfahrensbeendigung nur insolvenzfreies Vermögen gepfändet werden[32]).

[30]) Im Falle der Masseunzulänglichkeit verbietet § 210 InsO die Zwangsvollstreckung wegen bestimmter Masseverbindlichkeiten.

[31]) Der nach § 850 c ZPO pfändbare Bezug fällt als Neuerwerb in die Insolvenzmasse.

[32]) Das dürfte aber weitgehend unpfändbar sein (§§ 35, 36 InsO).

Fehlerquellen bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Von Rechtsbeistand Bernd Schmidt, Schwäbisch Hall

I.

Der nachstehende Beitrag befaßt sich mit zwei Entscheidungen des Landgerichts Lübeck vom 05. 1. 1999 – Az: 7 T 754/98 – und des Landgerichts Regensburg vom 25. 1. 1999 – Az: 2 T 868/98 –, abgedruckt in diesem Heft.

II.

1. Unrichtige und unvollständige Vermögensverzeichnisse sind Anlaß zu ständigem Ärger. Für den Anwalt bedeuten sie „Aufwand“, der nicht zu unterschätzen ist. Er muß ein Vermögensverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit (auch im logischen Sinne) überprüfen, obwohl dies eigentlich Sache des Rechtspflegers wäre, jetzt des Gerichtsvollziehers. Ist diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkannt, muß er auch noch das Gericht und in Zukunft den Gerichtsvollzieher davon überzeugen, daß das Verzeichnis tatsächlich unrichtig oder unvollständig – oder beides – ist. Oftmals gelingt ihm dies erst im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht. Unter „Gebührengesichtspunkten“ muß er eigentlich froh sein, wenn er zum Landgericht kommt, denn dann erhält er wenigstens eine halbe Beschwerdegebühr für seinen „Aufwand“, sonst erhält er für das Nachbesserungsverfahren gar nichts. Auch dies „ärgert“ wie so vieles im Bereich der Zwangsvollstreckung und den entstehenden Gebühren – wenn solche überhaupt entstehen –. Kein Wunder, daß Zwangsvollstreckung in zunehmendem Maße von Inkassobüros betrieben wird, eine Entwicklung, die sich die Anwaltschaft selbst zuzuschreiben hat; gleichwohl eine Entwicklung in die falsche Richtung.

2. Unvollständige und unrichtige Vermögensverzeichnisse entstehen durch viele Fehler, eine Auflistung der häufigsten Fehler ist bei „Schmidt“ nachzulesen[1]). Anlaß dafür war eine Entscheidung des Landgerichts Heilbronn[2]), welche die Nachbesserungspflicht deutlich hervorhob. Diese Entscheidung hat die „zivilrechtliche Lösung“ bekräftigt, obwohl es noch viele Anhänger der „strafrechtlichen Lösung“ gibt, die meinen, das unrichtige oder unvollständige Vermögensverzeichnis sei im Rahmen einer Strafanzeige durch den Gläubiger und einem Strafverfahren wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu lösen. Dabei wird übersehen, daß in einem möglichen Strafverfahren, welches mit einem Strafbefehl enden dürfte, doch allenfalls festgestellt werden kann, daß die

[1]) *Schmidt*, InVo 11/97, S. 286–288.

[2]) LG Heilbronn, InVo 11/97, S. 306/307.

abgegebene eidesstattliche Versicherung falsch ist. Es wird kaum Aufgabe des Staatsanwaltes sein, im Rahmen dieses Strafverfahrens „für den Gläubiger zu ermitteln“ und die fehlenden unvollständigen oder falschen Angaben durch richtige zu ersetzen. Dieser Weg ist also schon aus „Praktikabilitätsgründen“ nicht gangbar, ganz abgesehen vom Zeitablauf.

3. Erfreulicherweise ist in letzter Zeit festzustellen, daß die Landgerichte die Frage des „verschleierten Einkommens“ verstärkt angehen und derartige Vermögensverzeichnisse nicht mehr akzeptieren, obwohl sie äußerlich gesehen vollständig ausgefüllt sind und auch „richtig“. So hat sich das Landgericht Aschaffenburg in der Entscheidung vom 10. 2. 1998[3]) mit der Frage des verschleierten Einkommens befaßt, wenn ein Schuldner ein monatliches Nettoeinkommen von DM 885,45 angibt. Das Landgericht Aurich hat sich in der Entscheidung vom 14. 4. 1998[4]) damit befaßt, welche Angaben zu machen sind, wenn der eine Ehegatte beim anderen Ehegatten beschäftigt ist und dort unentgeltlich arbeitet. Das Landgericht Oldenburg hat sich in einer Entscheidung vom 24. 4. 1998[5]) allgemein mit der „unverhältnismäßig geringen Vergütung“ befaßt, es ging um ein Bruttoeinkommen von DM 1.800,– und ein Nettoeinkommen von DM 1.236,– zzgl. Auslösungen und Zulagen. Das Landgericht Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 12. 6. 1998[6]) die Frage näher untersucht, wenn ein Schuldner angibt, er werde von seiner Lebensgefährtin unterstützt und diese zahle auch die Miete. Das Landgericht Darmstadt hat sich in einem Beschluß vom 8. 9. 1998[7]) mit der Frage von „Gelegenheitsarbeiten“ befaßt, das Amtsgericht Bremen in einem Beschluß vom 7. 10. 1998[8]) mit der Frage der Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung bei Schuldnern mit laufenden Einkünften bei selbständiger Tätigkeit. Letztendlich gibt es einen Beschluß des Landgerichts Aschaffenburg vom 8. 10. 1998[9]), der sich mit dem Taschengeldanspruch usw. befaßt hat. Insgesamt gesehen stellen diese Entscheidungen eine „erfreuliche Entwicklung“ dar.

4. Die Abgrenzung zwischen Nachbesserung und Ergänzung nach § 903 ZPO ist oftmals schwierig, wie die o. g. Entscheidung des Amtsgerichts Bremen[8]) zeigt. Natürlich gibt es auch bei einem „Selbständigen“ verschleiertes Einkommen, in aller Regel handelt es sich bei einem Selbständigen allerdings um neuen Vermögenserwerb und damit um ein Verfahren nach § 903 ZPO. Ein Selbständiger erwirbt in aller Regel durch seine selbständige Tätigkeit laufend neues Vermögen, er hat neue Aufträge und neue Außenstände und demzufolge will der Gläubiger über das Verfahren nach § 903 ZPO diese neuen Vermögenswerte in Erfahrung bringen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß ein Selbständiger, der sein Gewerbe noch ausübt, neue Vermögenswerte schafft, die dem Zugriff der Gläubiger offen sind. Für das Verfahren nach § 903 ZPO muß in diesem Fall der Gläubiger nur glaubhaft machen, daß der Schuldner noch selbständig tätig ist, er muß den neuen Vermögenserwerb nicht glaubhaft machen, diesen will er ja erfahren und die Glaubhaftmachung ist auf die Tatsache beschränkt, daß der Schuldner noch selbständig tätig ist. Mehr kann der Gläubiger auch nicht glaubhaft machen. So hat das Landgericht Heilbronn zutreffend schon mit einer relativ alten Entscheidung[10]) entschieden, daß für ein derartiges Verfahren nach § 903 ZPO es ausreichend ist, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß die selbständige Tätigkeit noch besteht. Alles andere ist eine Frage der „allgemeinen Lebenserfahrung“.

5. Die genannten Entscheidungen sind zu begrüßen, und zwar uneingeschränkt. Dies gilt auch für die Frage nach dem Taschengeld. Erfreulicherweise hat das Landgericht in Regensburg nicht etwa zuerst die Frage geprüft, ob im Falle eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und der erforderlichen Billigkeitsprüfung der Taschengeldanspruch pfändbar ist und das Landgericht hat nicht etwa für den Fall, daß das Taschengeld unpfändbar wäre, ein Rechtsschutzbedürfnis verneint, vielmehr hat das Landgericht „in der richtigen Reihenfolge“ entschieden. Wir sind beim Nachbesserungsverfahren und nicht beim Verfahren auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Vielfach herrscht ja die Tendenz vor, „unliebsame Anträge“ dadurch zu bescheiden, daß man das Rechtsschutzbedürfnis verneint, weil im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schon geprüft wird, ob ein anschließendes Pfändungsverfahren überhaupt zum Erfolg führt. So verneint beispielsweise das Landgericht Heilbronn die Durchführung eines Nachbesserungsverfahrens im Hinblick auf Rentenanwartschaftsrechte dieses mit der hellseherischen Feststellung, bei einem 40-jährigen sei die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses im Hinblick auf Rentenanwartschaftsrechte deshalb nicht durchzuführen, weil eine anschließende Pfändung mit Sicherheit nicht zum Erfolg führt[11]) und demzufolge dem Gläubiger „nichts bringt“.

III.

1. Seit die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle in Kraft ist, sind die Gerichtsvollzieher für die Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuständig. „Altverfahren“ müssen noch von den Gerichten erledigt werden, dabei hat sich in der Praxis nunmehr schon herausgebildet, daß die Gerichtsvollzieher auch solche Vermögensverzeichnisse ergänzen, weil dies eben wesentlich einfacher ist, als den Schuldner vorzuführen. Es ist festzustellen, daß die Gerichtsvollzieher ganz offensichtlich pragmatischer sind, was von Gläubigerseite nur begrüßt werden kann. Auch ist der erste Eindruck der, daß sich die Gerichtsvollzieher bemühen, vollständige Vermögensverzeichnisse zu liefern, ganz einfach deshalb, weil sie ja auch die Nachbesserung selbst machen müssen und „saubere Arbeit“ eine weitere Tätigkeit erspart. Dies kann nur im Sinne der Gläubiger sein.

2. Gleichwohl wird es aber so sein, daß es auch noch geraume Zeit dauert, bis sich alles eingespielt hat und die Gerichtsvollzieher tatsächlich sämtliche Fragen durch den Schuldner richtig und vollständig beantworten lassen.

Die ersten Erfahrungen liegen vor, folgende Fehler kann man feststellen:

a) Es werden noch „alte Formulare“ verwendet, die insbesondere noch die „alten Anfechtungsfristen“ berücksichtigen und nicht die neuen mit „2 Jahren“ und „4 Jahren“.

b) Es fehlen Angaben zu Rentenanwartschaftsrechten, insbesondere dann, wenn im Formular nur nach Renten und nicht nach Rentenanwartschaftsrechten gefragt ist. (Dies

[3]) LG Aschaffenburg vom 10. 2. 1998, JurBüro 10/98, S. 552/553.
[4]) LG Aurich vom 14. 4. 1998, JurBüro 10/98, S. 553.
[5]) LG Oldenburg vom 24. 4. 1998, JurBüro 10/98, S. 553.
[6]) LG Düsseldorf vom 12. 6. 1998, JurBüro 10/98, S. 553/554.
[7]) LG Darmstadt vom 8. 9. 1998, JurBüro 2/99, S. 104.
[8]) AG Bremen vom 7. 10. 1998, JurBüro 2/99, S. 105.
[9]) LG Aschaffenburg vom 8. 10. 1998, JurBüro 2/99, S. 105.
[10]) LG Heilbronn vom 24. 7. 1985, Az: 1b T 174/85.
[11]) LG Heilbronn, Beschluß vom 18. 11. 1998, Az: 1c T 328/98.

kann je nach „Landgerichts-Rechtsprechung“ in einzelnen Landgerichtsbezirken unterschiedlich gehandhabt werden).

c) Die Frage nach eigenem Einkommen des Ehegatten wird nicht beantwortet.

d) Die Frage nach verschleiertem Einkommen wird nicht ausdrücklich geklärt, beispielsweise hat der Schuldner angegeben, ein Einkommen von DM 630,– zu haben. (Hier müßte beispielsweise vermerkt werden, daß diese Erklärung trotz ausdrücklicher Befragung aufrecht erhalten bleibt – dann stellt sich natürlich die Frage nach Erlaß eines Haftbefehls).

e) Oftmals werden „im Eifer des Gefechts“ Wegnahmeanordnungen übersehen.

Dies sind die häufigsten Fehlerquellen, es ist zu hoffen, daß sie relativ kurzfristig „abgestellt“ werden und damit der sich abzeichnende „positive Trend“ anhält. Erfreulicherweise haben die Gerichtsvollzieher ebenso pragmatisch die Frage des „Haftbefehls“ gelöst, indem sie ihn sich mehr oder weniger „selbst besorgen“ und sie haben auch die Frage des „Vermögensverzeichnisses“ unbürokratisch gelöst. In beiden Fällen werden die Vollstreckungsunterlagen nicht dem Gläubiger zurückgegeben mit der Bitte um Antragstellung beim Vollstrekkungsgericht, die Gerichtsvollzieher leiten die Unterlagen weiter, erhalten sie vom Gericht mit dem Haftbefehl zurück und auch beim Vermögensverzeichnis leiten sie die Unterlagen an das Gericht zur Erteilung des Vermögensverzeichnisses weiter, wenn ein solches schon hinterlegt ist.

Insgesamt kann man feststellen, daß es so zu sein scheint, daß die Gerichtsvollzieher

die Sache erledigen wollen und nicht nach Möglichkeiten oder Gründen suchen, die Sache nicht zu erledigen.

Dieser Eindruck hat sich seither teilweise bei den Gerichten leider aufgedrängt.

3. Sind die vom Gerichtsvollzieher ausgefüllten Vermögensverzeichnisse unrichtig oder unvollständig, so stellt sich die Frage des „Rechtsmittels“. Im Prinzip haben wir natürlich die gleiche Frage wie bei unvollständigen oder unrichtigen Vermögensverzeichnissen, die seither durch den Rechtspfleger abgenommen und ausgefüllt worden sind. Dort haben wir in aller Regel nicht ein Erinnerungsverfahren nach § 11 Rechtspflegergesetz gewählt, sondern ein Verfahren der „Nachbesserung“. Dieses war, wie eingangs erwähnt, gebührenfrei, allerdings auch für die Anwälte. An Auslagen sind Zustellungskosten entstanden.

Beim Gerichtsvollzieher stellt sich nun die Frage, ist das „richtige Rechtsmittel“ das Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO als Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder ist auch hier das „Nachbesserungsverfahren“ zu wählen.

Im Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO wird der Gerichtsvollzieher vom Vollstreckungsgericht angewiesen, das unrichtige oder unvollständige Vermögensverzeichnis zu ergänzen. Die Frage stellte sich, welche Kosten der Gerichtsvollzieher in diesem Verfahren erheben darf. Nach diesseitiger Auffassung können keine Kosten entstehen und Auslagen wären wohl wegen „unrichtiger Sachbehandlung“ nicht zu erheben bzw. niederzuschlagen. Wählt man den Weg der Nachbesserung, werden auch keine Kosten entstehen, der Gerichtsvollzieher kann aber wohl die Auslagen erheben (Zustellungskosten DM 11,–, Gebühr für Postzustellung DM 2,50, Vordruck DM 0,80, Porto für Rücksendung DM 3,– = DM 17,30 – wenn der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung nicht vor Ort abnimmt und anstelle der Zustellungskosten dann Wegegeld usw. entsteht).

Eigentlich müßte ein Gläubiger Anspruch auf eine „kostenlose“ „Inordnungbringung“ des unrichtigen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses haben.

Gerechterweise muß man allerdings zugestehen, daß diese „strengen Maßstäbe“ seither auch bei Vermögensverzeichnissen nicht angewendet wurden, die durch einen Rechtspfleger unvollständig oder unrichtig ausgefüllt worden sind; genaugenommen natürlich abgenommen worden sind.

Betrachtet man die Sache unter praktischen Gesichtspunkten, kann es keinen Zweifel darüber geben, daß das Nachbesserungsverfahren wesentlich schneller und unproblematischer über die Bühne gehen wird, als ein Verfahren nach § 766 ZPO. Damit ist die Frage allerdings nicht gelöst, was dann geschieht, wenn es dem Gläubiger nicht gelingt, den Gerichtsvollzieher davon zu überzeugen, daß das von ihm aufgenommene Vermögensverzeichnis unvollständig oder unrichtig ist.

Dabei sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß ein Verfahren nach § 903 ZPO ein **neues** Verfahren ist und in diesem neuen Verfahren ein vollständiges Vermögensverzeichnis ausgefüllt werden muß. Die Rückfrage eines Gerichtsvollziehers, welche Fragen denn in diesem Verfahren nach § 903 ZPO gestellt werden sollen, ist demzufolge falsch.

4. Die Frage des Ost-/Westgefälles wird zumindest in nächster und naher Zukunft eine erhebliche Rolle spielen. Es gibt, darauf hat der Unterzeichner schon in verschiedenen Beiträgen hingewiesen, ein erhebliches Vollstreckungsgefälle in alten und neuen Bundesländern[12]). Dieses ist in den vielen Jahren seit dem Beitritt der neuen Bundesländer nicht beseitigt worden. Auch heute gibt es noch Amtsgerichte, die keinen ständigen Gerichtsvollzieher haben. Der Hinweis der einzelnen Amtsgerichtsdirektoren oder gar Amtsgerichtspräsidenten, sie seien daran „nicht Schuld“ nützt dem Gläubiger wenig, um nicht zu sagen nichts. Hier wird die Zukunft noch wesentlich mehr Schwierigkeiten bringen, als seither.

Dieses „Gefälle“ wird jetzt schon deutlich. So fordert ein Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern im Januar zur Durchführung des Auftrages noch einen Beschluß nach § 761 ZPO an. Ein weiterer Gerichtsvollzieher will einen Beschluß nach § 758 ZPO (richtig wohl § 758 a ZPO) vor der Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, obwohl der Schuldner die Durchsuchung der Wohnung verweigert hat. Als „Krönung“ kann nun der neueste Trend in Leipzig bezeichnet werden, dort stellt eine Gerichtsvollzieherin einen Verhaftungsauftrag ein[13]), weil die Zuständigkeiten nicht geklärt seien. Es geht um einen „Alt-Haftbefehl“, und es soll sogar so sein, daß zwischenzeitlich das OLG in Dresden damit befaßt ist, wer dem Schuldner (der Rechtspfleger oder der Gerichtsvollzieher) die eidesstattliche Versicherung abzunehmen hat. Von „Beschleunigung“ kann hier keine Rede mehr sein und ganz offensichtlich sind auch die letzten Gesetzesänderungen[14]) unerkannt geblieben.

---

[12]) *Schmidt* , Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift 7/95, Seite 235–236; Landgericht Dessau vom 31. 5. 1996 mit Anmerkung *Schmidt*, JurBüro 1/97, Seite 46–47.

[13]) Beschluß vom 22. 1. 1999, 9 DR II 3308/98.

[14]) EG InsO ÄndG vom 19. 12. 1998, BGBl. I Seite 3836 ff. Artikel 8.

RECHTSPRECHUNG

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Ein im Räumungstitel nur mit den Grundbuchbezeichnungen (Gemarkung, Band, Blatt und Flurstück-Nr.) genanntes Grundstück ist für die zwangsweise Räumung hinreichend bestimmt, da seine genaue Lage durch Grundbucheinsicht oder Vorlage eines Grundbuchauszuges ermittelt werden kann.

I. LG Kempten, Beschl. v. 10. 11. 1998
– 4 T 2148/98 –
II. OLG München, Beschl. v. 18. 12. 1998
– 14 W 311/98 –

I.

Aus den Gründen:

I. Am 17. 7. 1998 beantragte der Gläubiger mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten, die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, die im Tenor bezeichneten Grundstücke zu räumen. Diese hatte mit Verfügung vom 2. 7. 1998 die Durchführung des Räumungsauftrages abgelehnt mit der Begründung, daß der Vergleich des Landgerichts vom 4. 8. 1997 (Gz.: 2 O 2137/97) keinen vollstreckungsfähigen Inhalt habe.

Nach Anhörung des Schuldners hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 14. 9. 1998 die Erinnerung des Gläubigers zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat der Gläubiger sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht am 4. 8. 1997 geschlossenen Vergleich stattfinden; die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor.

Im Gegensatz zum Amtsgericht ist die Kammer der Ansicht, daß der Vollstreckungstitel in Ziff. 3 des Vergleichs hinreichend bestimmt ist. Ziff. 3 des Vergleichs bezieht sich insoweit auf die Ziff. 1 u. 2 des Vergleichs. Dort ist das zu räumende Anwesen grundbuchmäßig bezeichnet (FlNr. ... u. ... Gemarkung ..., vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts ... für ..., Band ..., Blatt ... sowie FlNr. ... der Gemarkung ..., vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts ... für ... Band ... Blatt ...).

Das zu räumende Grundstück ist mit der grundbuchmäßigen Bezeichnung einwandfrei zu identifizieren (Münchener Kommentar ZPO § 704 Rdnr. 10). Etwas anderes hat nur dann zu gelten, wenn der Titel selbst so unbestimmt oder widerspruchsvoll ist, daß auch durch Auslegung keine mit der Zwangsvollstreckung durchsetzbare bestimmte Verpflichtung festgestellt werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch das Argument, daß die Gerichtsvollzieherin Unwägbarkeiten des Titels durch Einsichtnahme in die Grundbücher aufzuklären hat und daher Recherchen anzustellen sind, führt nicht zur Unbestimmtheit des Titels. Der Gerichtsvollzieherin bleibt es vorbehalten, vom Gläubiger einen Grundbuchauszug anzufordern oder beim zuständigen Grundbuchamt telefonisch die Übersendung eines Grundbuchauszugs anzufordern. Aus dem zwischenzeitlich vom Gläubigervertreter vorgelegten Grundbuchauszug für ... Band ... Blatt ... ergibt sich bereits aus dem ersten Eintrag die Anschrift des zu räumenden Grundstücks. Gleiches gilt für das Anwesen in ....

Aus den genannten Gründen war der Beschluß des Amtsgerichts aufzuheben und die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, den Räumungsauftrag durchzuführen.

II.

Aus den Gründen:

a) Gegen den Beschluß des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 10. 11. 1998 wendet sich der Schuldner mit der sofortigen weiteren Beschwerde vom 17. 11. 1998.

b) Zutreffend stellt das Landgericht fest, daß gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Kempten (Allgäu) abgeschlossenen Vergleich vom 4. 8. 1997 statthaft ist. Auch nach Auffassung des Senats liegen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstrekkung vor.

Grundsätzlich gilt, daß der Vollstreckungstitel den vollstreckbaren Anspruch nach Art und Umfang der Handlung inhaltlich bestimmt auszuweisen hat. Durch Auslegung muß der wahre Sinn des Titels festgestellt werden, wenn seine Fassung zu Zweifeln Anlaß gibt. Die Feststellung des Inhalts eines nicht klaren Vollstreckungstitels (auch eines Prozeßvergleichs) durch Auslegung hat durch das Vollstreckungsorgan zu erfolgen. Als Vollstreckungstitel kann der Vergleich bei nicht zweifelsfreiem Inhalt nach den für die Urteilsauslegung geltenden Grundsätzen ausgelegt werden. Maßgebend ist daher allein der protokollierte Inhalt des Vergleichs (vgl. dazu Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., Anm. 4 und 5 zu § 704 u. Anm. 14 a zu § 794).

Der Prozeßvergleich vom 4. 8. 1997 ist als einheitliches Ganzes zu sehen. Der Schuldner hat in Ziff. 1 und 2 auf das Nießbrauchrecht an den Grundstücken FlNr. ... und FlNr. ... der Gemarkung O., vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts L. für O. Band ... Blatt ... (richtig) sowie an dem Grundstück FlNr. ... der Gemarkung H., vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts L. für H., Band ..., Blatt ... verzichtet und dessen Löschung bewilligt. Die Löschung ist dann am 29. 9. 1997 grundbuchmäßig erfolgt. Ziff. 3 des Vergleichs, in der sich der Schuldner verpflichtet, „das vorgenannte Anwesen“ bis spätestens 30. 6. 1998 vollständig zu räumen, bezieht sich auf die vorgenannten Ziffern 1 und 2.

Der Senat stimmt daher insoweit in vollem Umfang der von den Vorgerichten vertretenen Auffassung zu. Mit Recht vertritt auch das Landgericht die Meinung, daß sich der Gerichtsvollzieher über die Lage der im Vergleich genannten Flurstück-Nummern aus dem Grundbuch in Kenntnis setzen muß. Der Gerichtsvollzieher hat sich nämlich selbst aufgrund allgemein zugänglicher, leicht und sicher feststellbarer Urkunden, auf die der Titel verweist, die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen (BGHZ 122, 16/18). Über die genaue örtliche Lage der Flurstück-Nummern hat sich der Gerichtsvollzieher durch sonstige Hilfsmittel (Flurkarten, Feldgeschworene o. ä.) zu informieren.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat der nach dem Schuldtitel zu vollstreckende Anspruch lediglich auf „Räumung“ zu lauten und braucht nicht gesondert eine Herausgabeverpflichtung zu enthalten (Zöller/Stöber, a. a. O., Rdnr. 2 zu § 885). Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist es, den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und die Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Soweit der Schuldner die unrichtige Grundbuchbezeichnung in Ziff. 1 und 2 des Vergleichs (Band ... Blatt ... statt Band ... Blatt ...) rügt, handelt es sich offensichtlich um ein Versehen in der Bezeichnung der Grundbuchstelle. Der Schuldner trägt selbst vor, daß es ein Blatt ... nicht gibt. Nachdem das Grundbuchamt aufgrund des Vergleichs die Löschung der Nießbrauchrechte an den richtigen Grundbuchstellen am 29. 9. 1997 vornehmen konnte, liegt auf der Hand, daß der auch insoweit unklare Vergleich zutreffend ausgelegt werden kann. Die falsche Bezeichnung schadet daher nicht.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, daß es bei dem Beschluß des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 10. 11. 1998 sein Bewenden hat, so daß die Gerichtsvollzieherin anzuweisen war, den Räumungsauftrag durchzuführen. Das Rechtsmittel des Schuldners hat demnach keinen Erfolg.

§§ 807, 899, 900 ZPO; § 20 Nr. 17 RpflG

Zur Abnahme der Offenbarungsversicherung von dem verhafteten Schuldner ist der Gerichtsvollzieher auch dann zuständig, wenn der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 gestellt wurde.

LG München I, Beschl. v. 3. 2. 1999
– 20 T 1651/99 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes nach der seit 1. 1. 1999 geltenden Fassung des § 902 ZPO zur Abnahme der Offenbarungsversicherung auch jener verhafteten Schuldner zuständig ist, für die der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 gestellt wurde. Die Ende 1998 in die 2. Zwangsvollstrekkungsnovelle als Absatz 9 zu Artikel 3 eingefügte Übergangsvorschrift nennt ausdrücklich nur die §§ 807, 809 und 900 ZPO, die neben § 20 Nr. 17 RpflG in der alten Fassung für die sogenannten Altverfahren weitergelten sollen. Damit ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes für eine Ausdehnung der Übergangsregelung auf andere Vorschriften der ZPO kein Raum.

Die Beschränkung der Übergangsregelung macht auch Sinn. Wenn der Gerichtsvollzieher einen Schuldner schon verhaftet hat, dann entspricht es dem in der Neuregelung zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, das Verfahren dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, daß er dem abgabewilligen Schuldner gem. § 187 Nr. 3 GVGA n. F. die Offenbarungsversicherung auch gleich selbst abnehmen kann und den Schuldner in den Altverfahren dazu nicht erst dem Rechtspfleger vorführen muß. Ein Redaktionsversehen ist also nur in der Stellungnahme des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 14/49 enthalten, wenn es darin heißt, das alte Recht solle insoweit „insgesamt" über den 31. 12. 1998 hinaus fortdauern.

§§ 807, 899, 900 ZPO; § 20 Nr. 17 RpflG

Wenn der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. Januar 1999 gestellt wurde, ist der Rechtspfleger weiterhin zuständig, dem verhafteten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

LG Dortmund, Beschl. v. 14. 1. 1999
– 9 T 18/99 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, da der Rechtspfleger in der Sache eine beantragte Vollstreckungsmaßnahme abgelehnt, also – unabhägig von der Entscheidungsform – eine Entscheidung im Sinne des § 793 ZPO getroffen hat.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Gemäß Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes zur zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle finden auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. 1. 1999 gestellt worden sind, unter anderem die §§ 899, 900 ZPO, 20 Nr. 17 Rechtspflegergesetz Anwendung. Dabei regelt § 900 ZPO das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, § 899 ZPO die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und § 20 Nr. 17 Rechtspflegergesetz die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers. Das Verfahren nach § 900 ZPO, für das demnach der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts auch weiterhin zuständig ist, wenn der Antrag vor dem 1. 1. 1999 gestellt wurde, gilt jedoch auch dann, wenn bereits Haftbefehl erlassen wurde. Auch in diesem Fall kann der nicht in Haft befindliche Schuldner von sich aus, mag dies auch unter dem Eindruck des Haftbefehls geschehen, die eidesstattliche Versicherung nach § 900 ZPO abgeben (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 18. Aufl., § 902, Rdnr. 2). Da die Schuldnerin vorliegend lediglich auf Veranlassung des mit der Verhaftung beauftragten Gerichtsvollziehers, beim Vollstreckungsgericht zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erschienen ist, richten sich das anzuwendende Recht und damit die Zuständigkeit nach dem bis zum 1. 1. 1999 geltenden Rechtszustand.

§§ 567, 575, 793, 807, 899, 900, ZPO; §§ 11, 20 Nr. 17 RpflG

1. Gegen die Ablehnung des Rechtspflegers, dem verhafteten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, ist der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde gegeben.

2. Wenn der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 gestellt wurde, ist der Rechtspfleger weiterhin zuständig, dem verhafteten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

LG Heilbronn, Beschl. v. 19. 2. 1999
– 1c T 53/99 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin beantragte erstmals mit Schriftsatz vom 24. 12. 1994 dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. In der Folge kam es mehrfach zu einem Ruhen des Verfahrens, nachdem der Schuldner Zahlungen angekündigt hatte, zuletzt durch Beschluß vom 25. 4. 1997.

Am 22. 12. 1997 beantragte die Gläubigerin die Fortsetzung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Vesicherung sowie im Falle des Nichterscheinens bzw. der Weigerung des Schuldners den Erlaß eines Haftbefehls. Diese Anträge wiederholte die Gläubigerin in Schreiben vom 10. 3., 26. 3. und 29. 4. 1997, wobei in letzterem Schreiben darauf hingewiesen wurde, daß mit dem Schuldner keine weiteren Zahlungsvereinbarungen mehr getroffen würden.

In dem sodann anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 23. 6. 1998 ist der Schuldner nicht erschienen. Aufgrund seiner vorherigen Mitteilung, weitere 100,– DM bezahlt zu haben und mit der Gläubigerin erneut ein Abkommen geschlossen zu haben, erging kein Haftbefehl, sondern eine Anfrage an

die Gläubigerin, welche Anträge nunmehr gestellt würden. Durch Schreiben vom 2. 7. 1998 beantragte die Gläubigerin erneut den Erlaß eines Haftbefehls und teilte mit, daß mit dem Schuldner keine neue Vereinbarung getroffen worden sei.

Durch Verfügung vom 13. 7. 1998 wurde neuer Termin auf den 6. 8. 1998 anberaumt, in dem der Schuldner erneut nicht erschien und in dem aufgrund einer telefonischen Mitteilung des Schuldners, er habe sich mit der Gläubigerin geeinigt, kein Haftbefehl erging, sondern die Gläubigerin um Mitteilung gebeten wurde, welche Anträge nunmehr gestellt werden. Daraufhin beantragte die Gläubigerin mit Schriftsatz vom 28. 9. 1998 den Erlaß eines Haftbefehls und wiederholte diesen Antrag mit Schriftsatz vom 21. 10. 1998. In dem aufgrund Verfügung vom 27. 10. 1998 auf 26. 11. 1998 anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erschien der Schuldner erneut nicht, worauf Haftbefehl gegen ihn erging. Die Gläubigerin beauftragte dann am 8. 12. 1998 den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Verhaftung. Mit Schreiben vom 14. 1. 1999 teilte der zuständige Gerichtsvollzieher der Gläubigerin sodann mit, daß der Schuldner dem zuständigen Rechtspfleger beim Amtsgericht Heilbronn vorgeführt worden sei, der die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt habe, da er funktionell nicht mehr zuständig sei. Die Gläubigerin legte mit Schriftsatz vom 28. 1. 1999 Beschwerde gegen die Verweigerung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ein.

Mit Schreiben vom 5. 2. 1999 teilte der zuständige Rechtspfleger mit, daß der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig sei.

II.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gemäß § 793 ZPO statthaft.

1. Eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts im Sinne dieser Norm liegt vor. Zwar wurde der Beschluß nicht schriftlich niedergelegt und auch nicht den Parteien unmittelbar mitgeteilt. Aus dem Schreiben des zuständigen Gerichtsvollziehers vom 14. 1. 1999 folgt aber, daß der zuständige Rechtspfleger die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verweigerte. Diese Ablehnung ergibt sich auch aus dessen Schreiben vom 5. 2. 1999. Im übrigen ist der Beschwerdekammer aus mehreren bei ihr anhängigen Verfahren bekannt, daß sich die Rechtspfleger beim Amtsgericht Heilbronn unter Berufung auf fehlende funktionelle Zuständigkeit weigern, nach Verhaftung der Schuldner in sogenannten „Altfällen“ die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

2. Die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde folgt im übrigen auch daraus, daß bei einer völligen Verweigerung von gebotenen Vollstreckungsmaßnahmen durch den Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht den Gläubigern hiergegen die sogenannte Untätigkeitsbeschwerde zur Verfügung steht, da sie andernfalls – von der Dienstaufsichtsbeschwerde abgesehen – rechtlos gestellt wären (vgl. hierzu Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl., § 567 Rdnr. 21 b; Musielak-Ball, Kommentar zur ZPO, 1. Aufl., § 567 Rdnr. 11 m. w. N.).

3. Das Schreiben der Gläubigerin stellt auch keine Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO dar. Vorliegend erging eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, weil dieses einen Vollstreckungsantrag der Gläubigerin ablehnte und sich damit inhaltlich mit den Belangen der Gläubigerin auseinandersetzte (vgl. Zöller/Stöber, § 766 Rdnr. 2). In einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine, mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO angreifbare Vollstreckungsmaßnahme.

III.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat auch in der Sache Erfolg. Der Rechtspfleger beim Amtsgericht Heilbronn wird gemäß § 575 ZPO angewiesen, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Der Rechtspfleger ist für den hier vorliegenden „Altfall“ gemäß § 899 ZPO, § 20 Nr. 17 RpflG (a. F.) in Verbindung mit Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze das zuständige Vollstreckungsorgan.

1. Dies folgt zunächst aus dem Wortlaut des erwähnten Art. 8 Nr. 2. Danach finden auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. 1. 1999 gestellt worden sind, die §§ 807, 899, 900 ZPO sowie § 20 Nr. 17 RpflG in der jeweils bis zum 1. 1. 1999 geltenden Fassung Anwendung. Der Antrag auf Terminsbestimmung der Gläubigerin ging am 24. 12. 1994, mithin vor dem Stichtag, beim Amtsgericht Heilbronn ein. Sämtliche weiteren Anträge auf Anberaumung eines Termins gingen ebenfalls vor dem 1. 1. 1999 beim Amtsgericht ein. Der zuständige Rechtspfleger verweist in seinem Schreiben vom 5. 2. 1999 insoweit zutreffend darauf, daß nach 1998 kein Terminsauftrag mehr erteilt wurde, vielmehr die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher (allerdings ebenfalls vor dem Stichtag) nur mit der Verhaftung des Schuldners beauftragte (vgl. zum Unterschied auch Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 901 Rdnr. 2). Schon aus diesem, sich unmittelbar aus Art. 8 Nr. 2 ergebenden Grund hätte der Rechtspfleger bei der Vorführung des Schuldners die eidesstattliche Versicherung abnehmen müssen. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Verhaftung des Schuldners bedarf es nämlich keines zusätzlichen Antrags des Gläubigers. Ist der Schuldner bereit, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, so ist er sogleich dem zuständigen Rechtspfleger vorzuführen (Gottwald, Kommentar zur Zwangsvollstreckung, 1. Aufl., § 902 Rdnr. 2 f.; vgl. auch § 187 Nr. 3 GVGA). Grundlage hierfür ist der ursprüngliche, bereits vor Erlaß des Haftbefehls von der Gläubigerin gestellte Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

2. Dem steht nicht entgegen, daß § 902 ZPO (a. F.) in Art. 8 Nr. 2 nicht unmittelbar erwähnt wird. Die vom AG Oberhausen (veröffentlicht, wohl in unveränderter Fassung, in DGVZ 1999, 31) vertretene gegenteilige Auffassung teilt die Beschwerdekammer nicht.

a) Ihr steht schon das formale Argument entgegen, daß § 902 ZPO (a. F.) nicht das Vollstreckungsgericht (§ 764 Abs. 2 ZPO) betrifft. In dieser Vorschrift wird vielmehr die Vorführung vor das Amtsgericht des Haftorts geregelt. Sie ist deshalb für Art. 8 Nr. 2 nicht unmittelbar einschlägig (vgl. die zutreffende Anmerkung der Schriftleitung zu AG Oberhausen in DGVZ 1999, 31). Maßgebend für das Verfahren vor dem Rechtspfleger zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind vielmehr die in Art. 8 Nr. 2 erwähnten §§ 807, 899, 900 ZPO.

b) Zudem beachtet das AG Oberhausen nicht, daß in Art. 8 Nr. 2 § 20 Nr. 17 RpflG (a. F.) aufgeführt und in dieser Norm wiederum § 902 ZPO (a. F.) ausdrücklich erwähnt wird.

2. Auch eine Auslegung unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens stützt diese Auffassung. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags hat in seiner Empfehlung zu Art. 8 Nr. 2 zum Ausdruck gebracht, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. 12. 1998 für die *abschließende* Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen und daß das alte Recht insoweit *insgesamt* über den 31. 12. 1998 hinaus fortgelten soll (Drucksache 14/120, zitiert nach DGVZ 1999, 31 sowie nach dem Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10. 12. 1998, Az.: 2344/0529). Schon aus der Wortwahl („abschließend“, „insgesamt“) ist erkennbar, daß hier von einer fortdauernden Zuständigkeit des Rechtspflegers ausgegangen wurde. Auch der Hintergrund dieser Übergangsregelung weist in diese Richtung. Nachdem anscheinend über einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die neue Rechtslage zum 1. 1. 1999 bei manchen Vollstreckungsgerichten keine Termine zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mehr anberaumt wurden, sah sich

der Gesetzgeber gezwungen, hier einzugreifen und sämtliche Altfälle bei den Amtsgerichten zu belassen.

3. Sinn und Zweck der Übergangsregelung führen zu demselben Ergebnis.

a) Eine Differenzierung danach, ob lediglich ein Antrag auf Terminsanberaumung vor dem Stichtag einging und bisher noch kein Haftbefehl erging oder ob ein Haftbefehl erging und deshalb die Zuständigkeit auf den Gerichtsvollzieher begründet sein soll, wäre nicht sachgerecht und vom Verfahrensablauf her unverständlich. Ziel des Verfahrens ist die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; hierauf richtet sich der Antrag der Gläubigerin von Anfang an (vgl. Musielak/Voit, § 902 Rdnr. 1 sowie § 900 Rdnr. 3). Dieses Ziel ist nicht mit Erlaß des Haftbefehls und Verhaftung des Schuldners, sondern erst mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erreicht (Musielak/Voit, § 902 Rdnr. 1). Das Verfahren endet deshalb erst zu diesem Zeitpunkt (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 900 Rdnr. 5; Gottwald, § 902 Rdnr. 8; Anmerkung der Schriftleitung zu AG Oberhausen, DGVZ 1999, 31; vgl. auch Rezension zu Zöller in DGVZ 1999, 32 m. w. N.). Die gegenteilige, von Stöber (in Zöller, ZPO, 21. Aufl., § 901 Rdnr. 10) vertretene Auffassung überzeugt nicht. Ihr steht schon entgegen, daß das Verfahren aufgrund des ursprünglichen Antrags der Gläubigerin nach Verhaftung fortgesetzt wird. Eines neuen Antrags der Gläubigerin bedarf es, worauf auch Stöber (a. a. O.) hinweist, nicht. Daraus wird deutlich, daß das Verfahren erst nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung insgesamt abgeschlossen ist.

b) Auch Effektivitätsgesichtspunkte stützen die von der Beschwerdekammer vertretene Zuständigkeitsregelung. Die Vollstreckungsakten in den hier einschlägigen Fällen befinden sich regelmäßig bei dem bisher zuständigen Rechtspfleger. Sollte die Gläubigerin in ihrem Antrag – zulässigerweise – Fragen an den Schuldner aufgeführt haben, so stünden diese dem Gerichtsvollzieher nicht zur Verfügung, da eine Beiziehung der Akten nach Verhaftung des Schuldners regelmäßig nicht in vertretbarer Zeit möglich sein wird (vgl. hierzu DGVZ 1999, 31). Noch krasser wären die Reibungsverluste in den – hier nicht gegebenen – Nachbesserungsfällen. Dort müßte der Gerichtsvollzieher zunächst ohne Akten über ergänzende Fragen der Gläubiger befinden, obwohl es sich auch hier um die Fortführung des ursprünglichen Verfahrens handelt (Gottwald, § 900 Rdnr. 30). Die Beschwerdekammer hat deshalb bereits in dem, allerdings durch Beschwerderücknahme beendeten Verfahren 1c T 15/99 Be deutlich gemacht, daß sie auch in diesen Nachbesserungsfällen von der Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 2 im vorgenannten Sinne ausgeht. Die dadurch eintretende Divergenz der Zuständigkeiten für einen überschaubaren Zeitraum entspricht dem in Art. 8 Nr. 2 zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen und führt, auch im Vergleich zu der starken Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg, insgesamt zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Rechtspfleger des Amtsgerichts.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die gegen diesen Beschluß eingelegte weitere Beschwerde wurde durch Beschluß des OLG Stuttgart vom 9. 3. 1999 – 8 W 122/99 – verworfen.

§§ 807, 850 h ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner ist verpflichtet, zu Art und Umfang einer von ihm ausgeübten Tätigkeit nähere Angaben zu machen, wenn er im Vermögensverzeichnis ein extrem niedriges Einkommen angibt, damit dem Gläubiger die Prüfung ermöglicht wird, ob ein verschleiertes Einkommen vorliegt.

LG Lübeck, Beschl. v. 5. 1. 1999
– 7 T 754/98 –

Aus den Gründen:

Auf Antrag der Gläubigerin hat der Schuldner am 13. 5. 1998 die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben. Dabei hat er angegeben, 45 Jahre alt und Industriekaufmann zu sein und bei der Unternehmensberatung ... für monatlich 1000,– DM brutto = 788,– DM netto zu arbeiten. Die Gläubigerin hat beantragt, einen Termin zur ergänzenden Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung anzuberaumen, und dies damit begründet, es bestehe der Verdacht der Lohnverschleierung, so daß der Schuldner nähere Angaben zu Art und Umfang seiner Tätigkeit machen müsse. Diesen Antrag hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 23. 11. 1998 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die „Erinnerung“ der Gläubigerin.

Die nach §§ 11 Abs. 1 RpflG n. F. als zulässige Beschwerde nach § 793 ZPO anzusehende Erinnerung ist begründet.

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, daß ein Schuldner genaue Angaben zu Art und Umfang seiner Tätigkeit machen muß, wenn er nach Alter und Beruf eine – wie hier – unverhältnismäßig geringe Vergütung erhält, um dem Gläubiger die Prüfung zu ermöglichen, ob ein verschleiertes Einkommen vorliegt, das einem Vollstreckungszugriff nach § 850 h Abs. 2 ZPO unterliegt (LG Lübeck Rpfleger 1986, 99; LG Koblenz JurBüro 1998, 213; LG Aschaffenburg JurBüro 1998, 552; LG Oldenburg JurBüro 1998, 553). Der Schuldner ist daher zur Ergänzung seiner insoweit unvollständigen Angaben im Vermögensverzeichnis vom 13. 5. 1998 verpflichtet, so daß ein Termin dazu anzuberaumen ist.

§§ 807, 850 c ZPO; § 185 o GVGA

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er habe kein eigenes Einkommen und werde von seiner Ehefrau unterhalten, so ist er verpflichtet, so konkrete, nachvollziehbare Angaben zu machen, daß der Gläubiger in der Lage ist, die Höhe eines Taschengeldanspruches des Schuldners und den sich hieraus ergebenden pfändbaren Betrag zu ermitteln.

LG Regensburg, Beschl. v. 25. 1. 1999
– 2 T 868/98 –

Aus den Gründen:

I. Im Verfahren 3 M 879/98 gab der Schuldner am 17. 2. 1998 die eidesstattliche Offenbarungsversicherung unter Vorlage des Vermögensverzeichnisses ab. Darin erklärte er unter anderem, er habe keinerlei Einkommen, er lebe in Haushaltsgemeinschaft mit der Ehefrau und beziehe ein Taschengeld von DM 100,– monatlich.

Im Verfahren 3 M 10560/94 AG Regensburg hatte er in einem Vermögensverzeichnis vom 19. 1. 1995 angegeben, er erziele keinerlei Einkommen, sei seit Oktober 1994 bei der Firma ... GmbH ausgeschieden und arbeitslos, werde einen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe nicht stellen; er werde von seiner Ehefrau unterstützt, die ein größeres Vermögen habe.

Die betreibende Gläubigerin und Beschwerdeführerin beantragte mit Schriftsatz vom 14. 9. 1998 Anberaumung eines Termins zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung

vom 27. 2. 1998 mit der Begründung, die Angaben des Schuldners dazu, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreite, seien nicht ausreichend.

Mit Beschluß des Rechtspflegers vom 9. 11. 1998 wies das Amtsgericht Regensburg diesen Antrag zurück.

Gegen den am 10. 11. 1998 zugestellten Beschluß hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt mit der Begründung, die Angaben des Schuldners zu seinen Einkommensverhältnissen seien unvollständig, die Ausführungen des Erstgerichts, nach Angabe des Schuldners werde der Lebensunterhalt durch die Ehefrau bestritten, seien nicht nachvollziehbar.

Der Schuldner erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Stellungnahme ging nicht ein.

II. Die statthafte und zulässige sofortige Beschwerde ist begründet, da der Schuldner zur Nachbesserung seines lückenhaften und unklaren Vermögensverzeichnisses verpflichtet ist (dazu Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 903 Rdnr. 14).

1. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist ein Taschengeldanspruch des Schuldners, den dieser im Rahmen seiner Unterhaltspflicht gegen seinen Ehegatten hat, grundsätzlich in den Grenzen des § 850 b Abs. 2 ZPO pfändbar.

Auch wenn der Unterhaltsanspruch des nichtverdienenden Ehegatten grundsätzlich nicht auf Geld gerichtet ist, stellt der Anspruch nach den §§ 1360, 1360 a, BGB jedenfalls insoweit eine Unterhaltsrente im Sinne von § 850 b Abs. 1, Nr. 2 ZPO dar, als er sich auf den Anspruch auf Zahlung eines monatlichen Taschengeldes bezieht.

Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach dem Vermögen, dem Einkommen, dem Lebensstil und der Zukunftsplanung des Ehegatten, wobei im Regelfall 5 % des bereinigten Nettoeinkommens als Taschengeld für jeden Ehegatten angesetzt werden können.

Zwar müssen bei einer Pfändung die Pfändungsgrenzen des § 850 c Abs. 1 ZPO eingehalten werden. Bei der Berechnung dieser Grenzen kann jedoch nicht allein auf den Taschengeldanspruch abgestellt werden. Grundlage der Ermittlung der Pfändungsgrenze ist der gesamte fiktive Unterhaltsanspruch des Schuldners (dazu LG Duisburg JurBüro 97, 591/492).

2. Im Rahmen eines nach § 807 ZPO zu erstellenden Vermögensverzeichnisses muß der Schuldner, was den pfändbaren Taschengeldanspruch anbelangt, alle zur Berechnung der Höhe dieses Anspruchs erforderlichen Angaben machen (dazu Baumbach/Lauterbach, ZPO, 57. Aufl., § 807 Rdnr. 32).

Der Schuldner muß zumindest Namen und Anschrift des Ehegatten angeben (dazu Baumbach/Lauterbach a. a. O. § 807 Rdnr. 20). Selbst wenn man davon ausgeht, daß der nichtverdienende Ehegatte grundsätzlich die Einkünfte des anderen Ehegatten nicht angeben muß, obliegt er zumindest der Verpflichtung, im Vermögensverzeichnis nachvollziehbare Angaben zur konkreten Höhe seines fiktiven auf Geld gerichteten Unterhaltsanspruchs zu machen, die es dem Gläubiger ermöglichen, den pfändbaren Teil des Taschengeldanspruchs zu berechnen.

Nachdem der Gläubiger, auch was die Pfändung eines Taschengeldanspruches anbelangt, darlegungs- und auch beweispflichtig für Angaben zum Einkommen des Drittschuldners und den Familienverhältnissen ist, andererseits die Informationen ausschließlich aus der Sphäre des Schuldners erlangt werden können, ergibt sich die Verpflichtung des Schuldners, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die notwendigen Angaben in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen, die die Berechnung der Höhe eines Taschengeldanspruchs rechtfertigen.

Lebt der Schuldner von den Einkünften seines Ehegatten, so muß er bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung den Namen, die Art der Berufstätigkeit und das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten angeben, damit der Gläubiger beurteilen kann, ob eine Pfändung des Taschengeldanspruchs in Betracht kommt (dazu LG Karlsruhe, DGVZ 93, 92/93).

Der Schuldner hat in seinem Vermögensverzeichnis vom 27. 2. 1998 die Frage nach eigenem Einkommen des Ehegatten verneint. Andererseits ist nach seinen Angaben davon auszugehen, daß sein Lebensunterhalt und der seiner Ehefrau einschließlich einer Taschengeldzahlung von DM 100,– monatlich an den Schuldner durch die Ehefrau finanziert wird. Andererseits erklärte der Schuldner in dem Vermögensverzeichnis vom 19. 1. 1995, seine Ehefrau habe ein größeres Vermögen, er selbst wolle Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe nicht stellen.

Selbst wenn man bei dieser Erklärung nicht davon ausgeht, es lägen Anhaltspunkte für eine Einkommensverschleierung vor, ergibt sich unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dieses Einzelfalles zumindest die Verpflichtung des Schuldners, konkrete, nachvollziehbare Angaben zu machen, die den Gläubiger in die Lage versetzen, die Höhe eines Taschengeldanspruchs des Schuldners und den sich ergebenden pfändbaren Betrag zu ermitteln.

§§ 720 a, 807 ZPO; § 83 a GVGA

Aufgrund eines gegen Sicherheitsleistung vollstreckbaren Urteils kann von dem Schuldner bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 ZPO die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, ohne daß der Gläubiger hierzu vorher Sicherheit leisten muß.

LG Darmstadt, Beschl. v. 26. 3. 1998
– 5 T 257/98 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den ihren Geschäftsführer ... betreffenden Haftanordnungsbeschluß ist zulässig (§ 793 ZPO), jedoch nicht begründet.

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 901 ZPO die Haft gegen den Geschäftsführer der Schuldnerin anzuordnen und gemäß § 908 ZPO Haftbefehl auszufertigen ist, liegen vor.

Die Gläubigerin betreibt eine Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO. Nach dieser Vorschrift darf aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das die Schuldnerin zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, die Gläubigerin bestimmte Maßnahmen zur Sicherung ihres Anspruchs ergreifen ohne Sicherheit zu leisten.

Die Kammer vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß auch im Rahmen einer Sicherungszwangsvollstreckung die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erzwungen werden darf, weil es sich insoweit nur um eine Vorstufe der Durchführung der von § 720 a ZPO zugelassenen Pfändung beweglichen Vermögens handelt. Eine Befriedigung des Gläubigers wird auch durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erreicht (ständige Kammerrechtsprechung vgl. 5 T 1336/94, zuletzt 5 T 1713/97).

Der Geschäftsführer der Schuldnerin ist zu dem auf den 7. 1. 1998 anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 22. 12. 1997 ordnungsgemäß geladen worden. Die Haftanordnung erging auch zu Recht, weil der Geschäftsführer der Schuldnerin im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unentschuldigt nicht erschienen ist.

§§ 750, 176, 178 ZPO; §§ 76, 77, 79 GVGA

Ist im Schuldtitel (hier Vergleich) ein Prozeßbevollmächtigter des Schuldners genannt, so ist der Schuldtitel vor Beginn der Vollstreckung dem Prozeßbevollmächtigten zuzustellen, auch wenn das vorausgegangene Verfahren schon mehrere Jahre zurückliegt.

LG Detmold, Beschl. v. 18. 1. 1999
– 3 (2) T 449/98 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist nach § 793 I ZPO zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Zu Recht wendet sich der Erinnerungsführer dagegen, daß der Gerichtsvollzieher auf den Antrag der Erinnerungsgegnerin als betreibende Gläubigerin aufgrund des Vergleiches vom 26. 5. 1992 gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführt.

Nach §§ 794 I Nr. 1, 795, 750 I ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Vollstreckungstitel namentlich bezeichnet sind und der Titel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht sämtlich erfüllt. Zwar sind die Parteien des Erinnerungsverfahrens in dem Vergleich vom 26. 5. 1992 namentlich bezeichnet, jedoch fehlt es bislang an einer ordnungsgemäßen Zustellung des Vollstreckungstitels.

Die Zustellung richtet sich nach §§ 166 ff. ZPO. Da der Erinnerungsführer bei Vergleichsabschluß anwaltlich vertreten war, hätte die Zustellung gemäß §§ 176, 178 ZPO an seine damaligen Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen; denn die genannten Vorschriften gelten nach h. M. in Rechtsprechung und Literatur auch dann, wenn das streitige Verfahren durch einen gerichtlichen Vergleich zum Abschluß gebracht worden ist (Baumbach/Lauterbach, ZPO § 750 Rdnr. 11 Stichwort: „Prozeßbevollmächtigter"; Thomas/Putzo, ZPO § 178 Rdnr. 1; Nies, Praxis der Mobiliarvollstreckung II Rdnr. 43; Zöller, ZPO § 750 Rdnr. 1; LG Würzburg DGVZ 1979, 126; a. A. Biede, DGVZ 1977, 75). Die Kammer folgt der herrschenden Meinung. Es besteht kein Grund dafür, den gerichtlichen Vergleich anders zu behandeln als ein durch Urteil abgeschlossenes streitiges Verfahren, für welches auch die Gegenmeinung die Anwendung der §§ 176, 178 ZPO nicht in Zweifel zieht.

Der Hinweis des Erinnerungsgegners auf § 198 ZPO und die Anmerkungen in dem Kommentar von Zöller zu dieser Vorschrift (Rdnr. 2) ergibt nichts anderes. § 198 ZPO erlaubt die Zustellung von Anwalt zu Anwalt anstelle der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, ändert aber nicht den Zustellungsadressaten. In der Tat hätte vorliegend die Zustellung des Vergleichs sowohl durch den Gerichtsvollzieher als auch von Anwalt zu Anwalt erfolgen können. In jedem Fall hätte sie aber an den Prozeßbevollmächtigten des Erinnerungsführers geschehen müssen, da beide Parteien beim Vergleichsabschluß anwaltlich vertreten waren. Das ist aber gerade nicht geschehen.

Nach den Vollstreckungsunterlagen, die sich bei den beigezogenen Handakten des Gerichtsvollziehers befinden, ist der Vergleich dem Erinnerungsführer am 13. 3. 1998 *persönlich* zugestellt worden. Die versuchte Zustellung an seine Berliner Prozeßbevollmächtigten ist fehlgeschlagen.

Eine Heilung von Zustellungsmängeln nach § 187 ZPO ist nicht eingetreten. Sie würde voraussetzen, daß das zuzustellende Schriftstück dem Zustellungsempfänger tatsächlich ohne Nachweis einer formgerechten Zustellung zugegangen ist. Dafür fehlt hier jeder Anhalt.

§ 839 BGB; §§ 758, 808 ZPO; § 131 GVGA

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, im Rahmen einer Sachpfändung durch Einsicht in Geschäftsunterlagen des Schuldners nach weiteren pfändbaren Gegenständen zu forschen, die sich nicht auf dem Wohn- oder Betriebsgelände des Schuldners befinden. Hierfür steht dem Gläubiger das Offenbarungsverfahren zur Verfügung.

LG Bielefeld, Urteil v. 16. 4. 1998
– 2 O 222/98 –

Aus den Gründen:

Der Kläger betrieb die Zwangsvollstreckung gegen die Firma ..., seine frühere Arbeitgeberin, aufgrund eines Vergleichs vom 4. 6. 1996 über eine Zahlung von 30.000,– DM. Der Kläger beauftragte den Gerichtsvollzieher. Per 19. 8. 1996 betrug die zu vollstreckende Restforderung 20.561,43 DM.

Mit Vollstreckungsprotokoll vom 7. 11. 1996 pfändete der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckungsschuldnerin verschiedene Maschinen zum geschätzten Verkaufswert von 70.000,– DM und zum voraussichtlichen Verwertungserlös von 50 % dieses Betrages. Die Pfändung erfolgte zugleich für weitere Gläubiger. Der Kläger war mit einer Quote von 52,75 % neben den anderen Gläubigern erlösberechtigt. Die erfolgten Versteigerungen der gepfändeten Gegenstände am 22. 1., 5. 2. und 17. 2. 1997 ergaben einen Erlös für den Kläger in Höhe von insgesamt 7.110,06 DM.

Der Kläger behauptet, die Schuldnerin habe weiteres Vermögen gehabt, nämlich einen Pkw Marke Mercedes, der allerdings nicht auf dem Firmengelände gewesen sei, sondern sich vor dem Haus der Geschäftsführerin der Schuldnerin befunden habe. Dieser Pkw sei noch im November 1996 für 14.000,– DM verkauft worden. Dies habe der Kläger dem Gerichtsvollzieher einige Tage später auch mitgeteilt.

Der Kläger ist der Auffassung, der Gerichtsvollzieher wäre verpflichtet gewesen, sich zwecks vollständiger Pfändung der vorhandenen Gegenstände die Inventurliste der Titelschuldnerin vorlegen zu lassen. Anhand der Inventurliste hätte er Kenntnis von weiteren verwertbaren Gegenständen, insbesondere den vorhandenen Fahrzeugen, erlangt.

Der Zeuge K., Mitarbeiter der Schuldnerin, sei bei der Durchsuchung des Firmengeländes der Schuldnerin zugegen gewesen. Wenn der Gerichtsvollzieher ihn gefragt hätte, ob Fahrzeuge der Schuldnerin vorhanden seien, hätte der Zeuge geantwortet, daß es das fragliche Fahrzeug gebe. Auf entsprechende Rückfrage hätte der Zeuge ein entsprechendes Anlageverzeichnis vorgelegt, aus dem sich das Vorhandensein des Fahrzeugs auch ergeben hätte.

Bei einem Erlösanteil von 52,75 % hätte der Kläger bei Versteigerung des Pkw zum Preis von 14.000,– DM weitere Befriedigung in Höhe von 7.385,– DM erlangt. Diesen Betrag müsse das beklagte Land aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung ersetzen.

Der Kläger beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 7.385,– DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt, die Klage abzuweisen.

Es behauptet, der Kläger habe alle vorgefundenen Maschinen, die einen Erlös erwarten ließen, gepfändet.

Das beklagte Land bestreitet, daß sich am 7. 11. 1996 auf dem Gelände der Vollstreckungsschuldnerin ein Firmenwagen der Marke Mercedes-Benz befunden habe, ferner, daß dieser im November 1996 für 14.000,– DM verkauft worden sei.

Der Gerichtsvollzieher sei nicht verpflichtet gewesen, sich Inventurlisten der Vollstreckungsschuldnerin vorlegen zu lassen.

Die Klage ist nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat seine Amtspflichten im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB gegenüber dem Kläger nicht verletzt. Wie sich aus dem Vollstreckungsprotokoll vom 7. 11. 1996 er-

gibt, hat der Gerichtsvollzieher am besagten Tage den gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin nicht angetroffen, sondern den Gewerbegehilfen, Herrn G. Der Angetroffene wurde mit dem Gerichtsvollzieherauftrag bekannt gemacht und aufgefordert, den geschuldeten Betrag nebst Zinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Der Angetroffene erklärte, keine Zahlungen leisten zu können. Nunmehr forderte der Gerichtsvollzieher dazu auf, ihm zur Pfändung die bewegliche Habe des Schuldners, und zwar zunächst die entbehrlichen Sachen, vorzuzeigen sowie alle Räume und Behältnisse, soweit erforderlich, zu öffnen.

Mit diesem Vorgehen hat der Gerichtsvollzieher seine Pflichten gemäß § 808 ZPO i. V. m. § 131 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher erfüllt. Die Meinung des Klägers, der Gerichtsvollzieher müsse Geschäftsunterlagen des Schuldners, zum Beispiel Inventurlisten, einsehen und dementsprechend nach weiteren Vermögensgegenständen forschen, die sich nicht auf dem Wohn- oder Betriebsgelände des Schuldners befinden, ist irrig und beachtet nicht die gesetzlichen Vorschriften, wonach es Sache des Gläubigers ist, durch Antrag auf eidesstattliche Offenbarungsversicherung des Schuldners gemäß § 807 ZPO sich Kenntnis von weiterem vollstreckbarem Vermögen des Schuldners zu verschaffen. Soweit der Gerichtsvollzieher anläßlich der Zwangsvollstrekkung Hinweise auf weitere mögliche Gegenstände der Mobiliarpfändung erhält, wird er dies dem Gläubiger entsprechend § 806 a ZPO mitteilen. Eine Nachforschungspflicht anhand der Bücher besteht jedoch nicht.

§ 2 Abs. 4 GesO; § 775 ZPO; § 112 GVGA

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung nur dann einzustellen, wenn ihm die Ausfertigung einer entsprechenden Gerichtsentscheidung (hier Anordnung der Sequestration) vorgelegt wird; die Behauptung des Schuldners, es liege ein entsprechender Beschluß vor, reicht hierfür nicht aus.

LG Görlitz, Beschl. v. 19. 10. 1998
– 2 T 140/98 –

Aus den Gründen:

I.

Über das Vermögen der ... GmbH wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dresden vom 30. 4. 1998 das Gesamtvollstrekkungsverfahren eröffnet und der Schuldner zum Verwalter bestellt.

Zuvor wurde gemäß Beschluß des Amtsgerichts Dresden vom 10. 2. 1998 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin die Sequestration angeordnet und der Schuldner zum Sequester bestellt.

Die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin hatte am 18. 11. 1997 vor dem Amtsgericht Bautzen ein Versäumnisurteil erwirkt.

Aufgrund dieses titulierten Anspruchs aus dem o. g. Urteil leitete die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin die Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinschuldnerin ein.

Am 5. 3. 1998 suchte der Gerichtsvollzieher die Filiale der Gemeinschuldnerin in ... auf, wobei er den Kassenbestand in Höhe von 450,00 DM pfändete.

Zu diesem Zeitpunkt war die Auszubildende, Frau ..., anwesend. Diese erkundigte sich telefonisch bei der Zentrale in ... über die weitere Vorgehensweise. Die Buchhalterin der Gemeinschuldnerin teilte dem Gerichtsvollzieher sodann fernmündlich mit, daß ein Sequestrationsbeschluß des Amtsgerichts Dresden vom 10. 2. 1998 vorliege. Ausweislich dieses Beschlusses seien gegen die Gemeinschuldnerin eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen.

Dessenungeachtet entnahm der Gerichtsvollzieher den Kassenbestand in Höhe von 450,00 DM und entfernte sich daraufhin aus den Geschäftsräumen.

Der Schuldner und Beschwerdeführer fordert mit Schreiben vom 27. 3. 1998 den Gerichtsvollzieher auf, den gepfändeten Kassenbestand an den Schuldner zu überweisen.

Dies lehnte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 31. 3. 1998 ab.

Gegen diese Vollstreckungsmaßnahme vom 5. 3. 1998 legte der Schuldner mit Schriftsatz vom 2. 6. 1998 beim Amtsgericht ... Erinnerung ein und führte zur Begründung aus, daß wegen der am 10. 2. 1998 angeordneten Sequestration gegen die Gemeinschuldnerin eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen seien und aus diesem Grunde eine Pfändung des Kassenbestandes nicht hätte stattfinden dürfen. Dem Gerichtsvollzieher sei aufgrund des mit der Buchhalterin der Gemeinschuldnerin geführten Telefonates bewußt gewesen, daß ein Sequestrationsbeschluß vorliege.

Mit Beschluß vom 22. 7. 1998 wies das Amtsgericht die Erinnerung des Schuldners als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus, daß dem Gerichtsvollzieher der Sequestrationsbeschluß nicht vorgelegt worden sei, weshalb die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher nicht zu beanstanden sei.

Gegen diesen Beschluß, der dem Schuldner am 27. 7. 1998 zugestellt worden war, hat dieser sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, daß bei einem Konkurs des Schuldners eine Zwangsvollstreckung nicht mehr zulässig sei. Im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung ergebe sich dies aus § 2 Abs. 4 GesO, wonach im Falle der Antragstellung auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gegen den Schuldner eingeleitete anderweitige Vollstrekkungsmaßnahmen zwingend vorläufig einzustellen seien. Das in § 2 Abs. 4 GesO enthaltene Vollstreckungsverbot sei von allen in Betracht kommenden Vollstreckungsorganen von Amts wegen zu beachten.

II.

Die gemäß § 793 Abs. 1 ZPO i. V. m. §§ 567 ff. statthafte Beschwerde ist formgerecht eingelegt. Insbesondere wurde die 2-Wochen-Frist des § 577 Abs. 2 ZPO eingehalten.

Die zulässige Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Beschluß des Amtsgerichts vom 22. Juli 1998 ist rechtlich nicht zu beanstanden, da die vom Schuldner gerügte Vollstreckungsmaßnahme vom 5. 3. 1998 rechtmäßig war.

Der Gerichtsvollzieher hat im Rahmen von Pfändungen die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 775 ZPO vorliegen. Im vorliegenden Fall ist die Vorschrift des § 775 Nr. 2 ZPO einschlägig. Demnach ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zulässig, wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstrekkungsmaßnahme angeordnet ist oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden kann.

Zwar ist es zutreffend, daß bei einem Konkurs des Schuldners eine Zwangsvollstreckung im Interesse der Konkursgläubiger nicht mehr zulässig ist, § 14 KO.

Im vorliegenden Falle wurde jedoch erst die Sequestration gemäß § 2 GesO angeordnet, die der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht gleichzusetzen ist. Zwar sieht § 2 Abs. 4 GesO vor, daß Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen sind. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, daß der Beschluß über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bereits von dem Zeitpunkt an wirkt, in welchem er existent geworden ist, d. h. mit dem ersten Hinausgehen der Entscheidung, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Gläubiger bekanntgemacht worden ist (vgl. BGH 25, 60). Dessenungeachtet erfordert die Vorschrift des § 775 Abs. 2, daß die Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung dem Gerichtsvollzieher vorgelegt wird. Hierdurch wird dem Grundsatz des formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahrens Rechnung getragen. Hierdurch soll ein zügiges und energisches Vollstreckungsverfahren gewährleistet werden (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, vor § 704, Rdnr. 22). Mithin soll der Gerichtsvollzieher die Pfändung durchführen können, wenn die Voraussetzungen Titel, Klausel und Zustellung vorliegen. Erst nach Vorlage von Urkunden hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 775 ZPO die Zwangsvollstreckung einzustellen. Insoweit reicht die mündliche Mitteilung, es liege ein Sequestrationsbeschluß vor, für eine Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht aus; von seiten des Schuldners oder der Gemeinschuldnerin hätte somit dem Gerichtsvollzieher die Ausfertigung eines Einstellungsbeschlusses vorgelegt werden müssen. Da dies nicht der Fall war, war der Gerichtsvollzieher geradezu verpflichtet, die Zwangsvollstreckung fortzusetzen und den Kassenbestand zu pfänden.

Es ist den jeweiligen Gläubigern nicht zuzumuten, daß der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung aufgrund mündlicher Mitteilungen der jeweiligen Schuldner einzustellen hat; der Verzögerung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wäre somit Tür und Tor geöffnet. Folgerichtig schreibt das Gesetz vor, daß dem Gerichtsvollzieher beweiskräftige Urkunden vorgelegt werden, aus denen sich Vollstreckungshindernisse ergeben. Da diese dem Gerichtsvollzieher am 5. 3. 1998 nicht vorgelegt wurden, hat dieser zu Recht den Kassenbetrag gepfändet. Der Gerichtsvollzieher handelte im übrigen in Übereinstimmung mit § 112 der Geschäftsanweisung der Gerichtsvollzieher. Mithin ist das Verhalten des Gerichtsvollziehers beanstandungsfrei. Somit war der Beschluß des Amtsgerichts vom 22. 7. 1998 vollumfänglich aufrechtzuerhalten und die Beschwerde des Schuldners als unbegründet zurückzuweisen.

§§ 885, 788 ZPO; §§ 180, 109 GVGA

Hat der Schuldner die von ihm herauszugebende Wohnung zum festgesetzten Räumungstermin bereits geräumt und nur Sperrmüll hinterlassen, so gehört es nicht zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, diesen zu entfernen, so daß die hierdurch entstehenden Kosten keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung sind und deshalb auch im Kostenfestsetzungsverfahren nicht festgesetzt werden können.

AG Bremen, Beschl. v. 6. 9. 1996
– 2 C 115/95 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist insoweit begründet, als in dem Kostenfestsetzungsbeschluß auch Kosten enthalten sind, die nicht durch die Zwangsvollstreckung verursacht worden sind.

Mit dem Kostenfestsetzungsbeschluß sind im wesentlichen die Kosten des Gerichtsvollziehers aus Anlaß der Zwangsräumung des Beklagten in Höhe von 1 184,15 DM festgesetzt worden. Ausweislich des Räumungsprotokolls war die Wohnung jedoch bei Eintreffen des Gerichtsvollziehers geräumt. Festzusetzen sind danach nur die Kosten für die vergebliche Anfahrt des Gerichtsvollziehers einschließlich seiner Hilfspersonen. Zu weiteren Maßnahmen, insbesondere zum Fortschaffen von Sperrmüll von der Straße, war der Gerichtsvollzieher aufgrund des Räumungstitels nicht befugt.

Diese Kosten für die Fortschaffung des Sperrmülls sind daher nicht festzusetzen. Ob insoweit der Klägerin möglicherweise ein Anspruch gegen den Beklagten zusteht, bedarf in diesem Verfahren keiner Entscheidung.

§ 95 BGB; § 808 ZPO; § 132, 145 GVGA

Bauten, die von einem Mieter oder Pächter für die Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses errichtet und damit nur für den vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden worden sind, sind nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks und unterliegen damit der Sachpfändung.

AG Pirna, Beschl. v. 16. 11. 1998
– M 1331/96 –

Aus den Gründen:

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung abgelehnt mit der Begründung, die vorstehend (im Tenor) genannte Halle sei gemäß §§ 93, 94 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstückes und stehe deshalb im Eigentum der Grundstückseigentümerin, der ... mit Sitz in ...

Gegen die Ablehnung des Vollstreckungsauftrages wendet sich die Vollstreckungsgläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 10. 9. 1996 und macht geltend, daß es sich bei der Halle um einen Scheinbestandteil gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB handele.

2. Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO zulässig; sie ist auch sachlich begründet. Es ist anerkannt, daß Bauten, die von einem Mieter oder Pächter für die Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses errichtet worden sind, im allgemeinen als nur für den vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden gelten und nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstückes sind (vgl. BGH WM 1971 S. 940; BGH WM 1972 S. 389).

Die Gläubigerin hat auch behauptet und durch Vorlage eines Pachtvertrages, der den Zeitraum 1. 1. 1992 bis 31. 12. 2022 umfaßt, glaubhaft gemacht, daß die Errichtung der genannten Halle in Ausübung des Pachtverhältnisses erfolgt sei.

Damit war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die genannte Halle zu pfänden.

Regelmäßig wird der Gerichtsvollzieher bei evidentem Dritteigentum von einer Zwangsvollstreckung absehen. Evidentes Dritteigentum, nämlich Eigentum des Grundstückseigentümers ist bei einer Halle der beschriebenen Größe anzunehmen.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Vollstreckungsgläubiger die Zwangsvollstreckung ausdrücklich wünscht und darüber hinaus durch Vorlage von Urkunden darlegt, daß der Vollstreckungsschuldner Nutzer (Mieter oder Pächter) des Grundstückes ist und die Errichtung der Halle in Ausübung des Nutzungsrechtes erfolgte. Der Gerichtsvollzieher kann in diesem Fall die Zwangsvollstreckung nicht ablehnen; soweit tatsächlich Dritteigentum besteht, ist gemäß § 711 ZPO der Dritteigentümer berufen, die dort beschriebenen Rechte wahrzunehmen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Ausführung und Eigentumsübertragung siehe Kerres, DGVZ 1990, S. 55 und 1992, S. 53 sowie OLG Köln, DGVZ 1996, S. 59.

■ BUCHBESPRECHUNG

Andere Verwertungsarten in der Mobiliarzwangsvollstreckung
Von Horst Freels, 1. Aufl., 1998, 490 S., DIN A5, brosch.
Herausgegeben v. Prof. Dr. Eberhard Schilken, Bonn.
(Rechtswissenschaft im Gardez! Band 6) Verlag Michael Itschert, St. Augustin. 79,90 DM.

Der Verfasser untersucht in einer umfassenden Betrachtung die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung gem. § 825 ZPO unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensweise und der Neufassung dieser Bestimmung durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle. Er entwickelt zugleich Überlegungen zu einer weitergehenden Verwertungsart, die in der Begründung von Nutzungsrechten an gepfändeten Gegenständen besteht, wie sie von ihm in Rpfl. 1998, S. 265–273, dargestellt wurden. Es handelt sich um eine interessante und aufschlußreiche Arbeit, die an vielen Stellen auf die historische Entwicklung zurückgreift und auf viele Fragen der Zwangsvollstreckung eingeht, die bei der Verwertung gem. § 825 ZPO tangiert werden, so z. B. die Dispositionsfreiheit und die Weisungsbefugnis des Gläubigers, die Verwertung schuldnerfremder Sachen, die Auswirkungen auf die Sachmängelhaftung, die Verwertung von Gegenständen in Abzahlungsfällen sowie die Einordnung der Verwertung als Hoheitsakt.

Das bei der Verwertung gem. § 825 ZPO zu beachtende Verfahren wird eingehend geschildert und dabei auch auf die Besonderheit eingegangen, die sich ergibt, wenn ein Pfandgegenstand für mehrere Gläubiger gepfändet ist, aber nur einer oder ein Teil der Gläubiger Antrag auf anderweitige Verwertung stellt. Sehr eingehend erörtert der Verfasser (S. 179–196) die Frage, welchen Charakter die von dem Gerichtsvollzieher im Rahmen des § 825 ZPO zu treffende Maßnahme hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es sich zumindest de facto um eine Entscheidung handelt, daß aber hiergegen nicht etwa die Beschwerde gem. § 793 ZPO in Betracht kommt, sondern den Parteien hier nur der Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung zur Verfügung steht. Zugleich wird eine Korrektur des § 99 Nr. 2 GVO von der Dienstaufsicht hin zur Fachaufsicht für richtig gehalten (S. 194/195).

Die in der Arbeit behandelte Begründung und Verwertung von Nutzungsrechten würde bei ihrer Umsetzung sicherlich nicht zum Alltagsgeschäft in der Zwangsvollstreckung werden. Allerdings geht der Verfasser von der zutreffenden Überlegung aus, daß es bewegliche Güter gibt, deren Wert den Wert von Grundstücken erheblich übersteigen kann. Während es für Grundstücke die Möglichkeit gibt, im Wege der Zwangsverwaltung die Erträgnisse eines Grundstücks dem Gläubiger zuzuführen, gibt es bislang eine solche Möglichkeit für bewegliche Güter nicht.

Die mit 826 Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung ausgestattete Arbeit ist für Gerichtsvollzieher, Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte ein hilfreiches Nachschlagewerk.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Behr, Johannes, *„Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts: (mit den Änderungen der am 1. 1. 1999 in Kraft tretenden 2. Zwangsvollstreckungsnovelle)“*. – 3. Aufl., Verlag Luchterhand, Neuwied, XIV, 222 S., 58,– DM.

Behr, Ulrich, Wolfgang Gschwendtner, *„Wirkungen der neuen Insolvenzordnung auf LPG-Nachfolgeunternehmen unter besonderer Berücksichtigung von Abfindungsverbindlichkeiten nach § 44 LwAnpG“*. In: Neue Landwirtschaft – Briefe z. Agrarrecht, 1998, S. 434–451.

Danzer, Stephan, *„Die Pfändbarkeit künftiger Rentenleistungen: Eine Auseinandersetzung mit § 54 Abs. 4 SGB I n. F.“*. – Trier, Diss., 1998, XXI, 171 S.

Dinstühler, Klaus-Jürgen, *„Der Insolvenzplan gem. den §§ 217–269 InsO“*. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1998, S. 333–346.

Graeber, Thorsten, *„Zuständigkeit und Verfahrensführung des Richters im Verfahren nach der InsO“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1998, S. 449–455.

Hagemann, Helmut, *„19 Thesen zum Schicksal der kommunalen Geldforderungen im neuen Insolvenzrecht“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1998, S. 225–227.

Hoffmann, Helmut, *„Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung; eine Einführung für Schuldner, Schuldnerberater, Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Anwälte und Steuerberater mit Antworten für alle wichtigen Fragen, mit einem systematischen Überblick über das Verfahren, mit den amtlichen Antragsformularen und einem Lexikon der Fachbegriffe“*. – Verlag Beck, München, 1998, XIV, 209 S. (Aktuelles Recht für die Praxis), 44,– DM.

Moosmayer, Klaus u. Christa Smeets, *„Das neue Insolvenzrecht“*. In: Neue Justiz, 1998, S. 511–518.

Münch, Joachim, *„Der Anwendungsbereich der Vollstreckungsunterwerfung – Zum neuen Recht der vollstreckbaren Urkunde“*. In: Zeitschrift für die Notarpraxis, 1998, S. 474–481.

Schuschke, Winfried, *„Die Vollziehung von Unterlassungsverfügungen. Ein Überblick“*. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1998, S. 277–281.

Smid, Stefan u. Volkshard Frenzel, *„Die Elemente des Eröffnungsbeschlusses im neuen Insolvenzrecht“*. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 442–447.

Spieß, Pirmin, *„Gesetzliche Pfandrechte für die Lohnforderung“*. In: Festschrift für Günther Wiese, S. 573–582. Verlag Luchterhand, Neuwied, 1998, XIII, 680 S., 198,– DM.

Steder, Brigitte, *„Zur Eindeutigkeit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle im Hinblick auf die Regelungen des Verfahrens zur Offenbarungsversicherung. Gleichzeitig Anmerkung zu Seip, JurBüro 1998, 457“*. In: Das jurist. Büro, 1998, S. 573–576.

Tetzlaff, Christian, *„Ordnungsrechtliche Inanspruchnahme des Konkursverwalters für die Beseitigung von Reststoffen nach § 5 Abs. 3 BImSchG“*. In: Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland, 1998, S. 332–334.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Das neue Insolvenzrecht als Herausforderung für die Beratungspraxis“*. In: Betriebs-Berater, 1998, S. 1879–1883.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Insolvenzrechtsreform: Flucht der Schuldner aus dem ‚Modernen Schuldturm‘ auf Kosten der Unterhaltungsberechtigten?“* In: Zeitschrift für Familienrecht, 1998, S. 1473–1477.

Wüst, Günther, *„Der außergerichtliche Sanierungsvergleich als realisierte Interessengemeinschaft der Gläubiger“*. In: Festschrift für Günther Wiese, S. 649–655. Verlag Luchterhand, Neuwied, XIII, 1998, 680 S., 198,– DM.

Zwanziger, Bertram, *„Neue Masseverbindlichkeiten durch Vorfinanzierung von Insolvenzgeld?“* In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 2135–2137.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12105 Berlin, Röblingstr. 74–80, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.